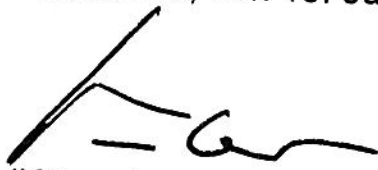


**Hiermit wird die Übereinstimmung der Kopien der
Hauptsatzung und den zehn Nachtragssatzungen,
jeweils Satzung, Beschluss der Gemeindevertretung
und Amtliche Bekanntmachung, mit den Originalen
bescheinigt.**

Heidenrod, den 19. Juli 2022



(Kürzer)
Verwaltungsrat



Beschluß der Gemeindevertretung Nr. V/11 3197
vom.....13.06.1997.....

I TOP I.10. - Änderung der Hauptsatzung
(GV 13.05.1997 - TOP II.9.)
(HFA 21.05.1997 - TOP I.2.)

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung rief den TOP auf.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Schmelzeisen, trug die Beschlußempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vor und stellte folgenden Änderungsantrag:

Der § 8 Abs. 2 der Beschlußempfehlung wird ersatzlos gestrichen.

Statt dessen soll die Gemeindevertretung parallel zum Satzungsbeschluß folgenden Beschluß fassen:

Über Bekanntmachungen im Aar-Boten hinaus (§ 8 Hauptsatzung) sollen alle Bekanntmachungen der Gemeinde im TIP-Heidenroder Nachrichten und den örtlichen Aushangkästen bekannt gemacht werden.

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, daß sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind.

Herr Bertram regte an, bei Veröffentlichungen im TIP und den Aushangkästen darauf hinzuweisen, daß dies keine amtlichen Bekanntmachungen sind und wiederholte seine Änderungsanträge zu § 1 Abs. 3, Ziffern 7, 8 und 11.

Herr Lehn, Herr Ries, Herr Poppe, Bürgermeister Flach, Frau Fiedler und Herr Bertram sprachen dazu.

Die Übereinstimmung des auszugsweisen Wiedergabe mit dem Wortlaut der Niederschrift wird beglaubigt.

6209 Heidenrod, den 25.06.97

(Weber)
Oberamtsrat


(Flach)
Bürgermeister

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung ließ über den Änderungsantrag des Herrn Bertram abstimmen:

§ 1 Abs. 3, Ziffer 7 erhält folgende Fassung:

Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von DM 50.000 im Einzelfall oder wenn der Gesamtauftragswert DM 750.000 (Bausumme) nicht übersteigt.

Die Gemeindevertretung beschloß mit

3 Stimmen dafür
19 Stimmen dagegen
2 Enthaltungen

somit ist der Antrag abgelehnt.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung ließ über den Änderungsantrag des Herrn Bertram abstimmen:

§ 1, Abs. 3, Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

Entscheidungen über den Abschluß von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von DM 750.000 Einzelfall.

Die Gemeindevertretung beschloß mit

3 Stimmen dafür
20 Stimmen dagegen und
1 Enthaltung

somit ist der Antrag abgelehnt.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung ließ über den Änderungsantrag des Herrn Bertram abstimmen:

§ 1 Abs. 3 Ziffer 11 erhält folgende Fassung:

Entscheidung über Stundung und Ratenzahlung bei öffentlichen Abgaben, soweit diese den Betrag von DM 10.000 nicht übersteigen.

Die Gemeindevertretung beschloß mit

3 Stimmen dafür
19 Stimmen dagegen und
2 Enthaltungen

somit ist der Antrag abgelehnt.

Sodann ließ der Vorsitzende der Gemeindevertretung über die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses in der Fassung des Änderungsantrages des Herrn Schmelzeisen (ohne § 8 Abs. 2) abstimmen:

Die Gemeindevertretung beschloß mit 21 Stimmen dafür und
3 Stimmen dagegen

den vorliegenden Entwurf einer Hauptsatzung in der Fassung der beschlossenen Änderungen sowie des Änderungsantrages des Herrn Schmelzeisen als Satzung.

Danach ließ der Vorsitzende der Gemeindevertretung über den Beschlußantrag des Herrn Schmelzeisen abstimmen:

Die Gemeindevertretung faßte mit 24 Stimmen dafür

somit einstimmig nachfolgenden Beschluß:

Über die Bekanntmachungen im Aar-Boten hinaus (§ 8 Hauptsatzung) sollen alle Bekanntmachungen der Gemeinde im TIP-Heidenroder Nachrichten und den örtlichen Aushangkästen bekanntgemacht werden.

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, daß sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind.

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Heidenrod

Aufgrund des § 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. 1996 I S. 456) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod am 13.06.1997 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 - 1.) Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 - 2.) Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB),
 - 3.) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 - 4.) Erwerb, Tausch Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 10.000,00 DM im Einzelfall,
 - 5.) Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von 10.000,00 DM im Einzelfall,
 - 6.) Entscheidungen über den Abschluß sowie die Rückabwicklung, von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 10.000,00 DM (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages),
 - 7.) Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure,
 - 8.) Entscheidungen über den Abschluß von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen,
 - 9.) Entscheidungen über den Abschluß von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von DM 200.000,00 (jährliche Vertrags summe x Vertragslaufzeit),

- 10.) Entscheidungen über den Erlaß von öffentlichen Abgaben, sofern diese den Betrag von DM 5.000,00 nicht übersteigt,
- 11.) Entscheidungen über Stundung und Ratenzahlung bei öffentlichen Abgaben,
- 12.) die Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von 5.000,00 DM nicht übersteigt,
- 13.) die Verpachtung der Jagdnutzung für die Gemeindeländereien. Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

(4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder Beschluß auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 Vorsitz in der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf zwei festgelegt.

§ 3 Gemeindevorstand

(1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.

(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt sechs.

§ 4 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

(1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahl-

beamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ohne Unterbrechung ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
- Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
- Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
- Beigeordnete oder Beigeordnete
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordnete
- Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
- Mitglied des Ausländerbeirates
= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

(4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

(5) Zuständig für die Verleihung und den Entzug des Ehrenbürgerrechtes / der Ehrenbezeichnung ist die Gemeindevertretung.

§ 5 Ortsbeirat

(1) Für die Ortsteile Algenroth, Dickschied, Egenroth, Geroldstein, Grebenroth, Hilgenroth, Huppert, Kemel, Langschied, Laufenselden, Mappershain, Martenroth, Nauroth, Niedermeilingen, Obermeilingen, Springen, Watzelhain, Wisper und Zorn werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

(2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgrenzt:

Ortsbezirk Algenroth,
die ehemalige Gemeinde Algenroth

Ortsbezirk Dickschied,
die ehemalige Gemeinde Dickschied-Geroldstein und Feldgemarkung, außer
Flur 8 sowie die im Tal liegenden Feldgrundstücke Flur 9

Ortsbezirk Egenroth
die ehemalige Gemeinde Egenroth

Ortsbezirk Geroldstein,
alle in Flur 8 liegenden Grundstücke, sowie die im Tal liegenden Feldgrund-
stücke Flur 9 der ehemaligen Gemeinde Dickschied-Geroldstein

Ortsbezirk Grebenroth,
die ehemalige Gemeinde Grebenroth

Ortsbezirk Hilgenroth,
die ehemalige Gemeinde Hilgenroth

Ortsbezirk Huppert,
die ehemalige Gemeinde Huppert

Ortsbezirk Kemel,
die ehemalige Gemeinde Kemel

Ortsbezirk Langschied,
die ehemalige Gemeinde Langschied

Ortsbezirk Laufenselden,
die ehemalige Gemeinde Laufenselden

Ortsbezirk Mappershain,
die ehemalige Gemeinde Mappershain

Ortsbezirk Martenroth,
die ehemalige Gemeinde Martenroth

Ortsbezirk Nauroth,
die ehemalige Gemeinde Nauroth

Ortsbezirk Niedermeilingen,
die ehemalige Gemeinde Niedermeilingen

Ortsbezirk Obermeilingen,
die ehemalige Gemeinde Obermeilingen

Ortsbezirk Springen,
die ehemalige Gemeinde Springen

Ortsbezirk Watzelhain,
die ehemalige Gemeinde Watzelhain

Ortsbezirk Wisper,
die ehemalige Gemeinde Wisper

Ortsbezirk Zorn,
die ehemalige Gemeinde Zorn.

(3) Der zu wählende Ortsbeirat besteht

- im Ortsbezirk Algenroth aus 3 Mitgliedern
- im Ortsbezirk Dickschied aus 5 Mitgliedern
- im Ortsbezirk Egenroth aus 3 Mitgliedern
- im Ortsbezirk Geroldstein aus 3 Mitgliedern
- im Ortsbezirk Grebenroth aus 5 Mitgliedern
- im Ortsbezirk Hilgenroth aus 3 Mitgliedern
- im Ortsbezirk Huppert aus 5 Mitgliedern
- im Ortsbezirk Kemel aus 7 Mitgliedern
- im Ortsbezirk Langschied aus 5 Mitgliedern

- im Ortsbezirk Laufenselden aus 7 Mitgliedern
- im Ortsbezirk Mappershain aus 5 Mitgliedern
- im Ortsbezirk Martenroth aus 3 Mitgliedern
- im Ortsbezirk Nauroth aus 5 Mitgliedern
- im Ortsbezirk Niedermeilingen aus 5 Mitgliedern
- im Ortsbezirk Obermeilingen aus 3 Mitgliedern
- im Ortsbezirk Springen aus 5 Mitgliedern
- im Ortsbezirk Watzelhain aus 5 Mitgliedern
- im Ortsbezirk Wisper aus 3 Mitgliedern
- im Ortsbezirk Zorn aus 5 Mitgliedern

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im Aar-Boten öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekanntzumachen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der Aar-Bote den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Heidenrod-Laufenselden, Rathausstr. 9 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(4) Soll ein Bebauungsplan gem. § 12 BauGB in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, daß der Bebauungsplan beschlossen, genehmigt oder das Anzeigeverfahren durchgeführt worden ist. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

(5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 07.02.1994 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Heidenrod, den 27. Juni 1997

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Heidenrod


(Flach)
Bürgermeister



Veröffentlicht :

Aar Bote / Wiesbadener Kurier:	21.07.1997
TIP Heidenroder Nachrichten:	03.07.1997

Hauptsatzung der Gemeinde Heldenrod

Aufgrund des § 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. 1992 I S. 534); zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. 1996 I S. 456) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heldenrod am 13.6.1997 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeit, Abgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

(1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.

(2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzuziehen.

(3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

- 1.) Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen.
 - 2.) Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB).
 - 3.) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB.
 - 4.) Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 10.000,- DM im Einzelfall.
 - 5.) Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von 10.000,- DM im Einzelfall.
 - 6.) Entscheidung über den Abschluß sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 10.000,- DM (Höhe des jährlichen Erbbauszins x Gesamtlaufzeit des Vertrages).
 - 7.) Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure.
 - 8.) Entscheidungen über den Abschluß von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen.
 - 9.) Entscheidungen über den Abschluß von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von DM 200.000,- (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit).
 - 10.) Entscheidung über den Erlaß von öffentlichen Abgaben, sofern diese den Betrag von DM 5000,- nicht übersteigt.
 - 11.) Entscheidungen über Stundungen und Ratenzahlung bei öffentlichen Abgaben.
 - 12.) die Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von 5000,- DM nicht übersteigt.
 - 13.) die Verpachtung der Jagdnutzung für die Gemeindegelände.
- Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder Beschluß auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.
- § 2 Vorsitz in der Gemeindevertretung**
- Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf zwei festgelegt.
- § 3 Gemeindevorstand**
- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt sechs.
- § 4 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**
- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verliehen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, als Ortsbeiräte, als ehrenamtliche Hauptamtliche, als ehrenamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ohne Unterbrechung ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
 - Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
 - Gemeindevorteilerinnen oder Gemeindevorteiler
 - Ehrengemeindevorteilerin oder Ehrengemeindevorteiler
 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister
 - Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
 - Beigeordnete oder Beigeordneter
 - Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
 - Mitglied des Ortsbeirates = Ehrenmitglied des Ortsbeirates
 - Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
 - Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
 - Mitglied des Ausländerbeirates = Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
 - Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
 - Ehe die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“
- Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktionen richten.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Gesuchten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.
- (5) Zuständig für die Verleihung und den Entzug des Ehrenbürgerrechts/der Ehrenbezeichnung ist die Gemeindevertretung.

die ehemalige Gemeinde Wisper Ortsbezirk Zorn, die ehemalige Gemeinde Zorn.

(3) Der zu wählende Ortsbeirat besteht im Ortsbezirk Algenroth aus 3 Mitgliedern; im Ortsbezirk Dickschled aus 5 Mitgliedern; im Ortsbezirk Egenroth aus 3 Mitgliedern; im Ortsbezirk Geroldstein aus 3 Mitgliedern; im Ortsbezirk Grabenroth aus 5 Mitgliedern; im Ortsbezirk Hilgenroth aus 3 Mitgliedern; im Ortsbezirk Huppert aus 5 Mitgliedern; im Ortsbezirk Kemei aus 7 Mitgliedern; im Ortsbezirk Langschled aus 5 Mitgliedern; im Ortsbezirk Laufenselden aus 7 Mitgliedern; im Ortsbezirk Mappershain aus 5 Mitgliedern; im Ortsbezirk Martenroth aus 3 Mitgliedern; im Ortsbezirk Nauroth aus 5 Mitgliedern; im Ortsbezirk Nidermellingen aus 5 Mitgliedern; im Ortsbezirk Obermellingen aus 3 Mitgliedern; im Ortsbezirk Springen aus 5 Mitgliedern; im Ortsbezirk Watzelhain aus 5 Mitgliedern; im Ortsbezirk Wisper aus 3 Mitgliedern; im Ortsbezirk Zorn aus 5 Mitgliedern.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im Aar-Boten öffentlich bekannt gemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der Aar-Bote den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft; sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Heldenrod-Laufenselden, Rathausstr. 9 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Baum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden, spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleicher gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(4) Soll ein Bebauungsplan gem. § 12 BauGB in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, daß der Bebauungsplan beschlossen, genehmigt oder, das Anzeigeverfahren durchgeführt worden ist. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirkung von der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

(5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwehrbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 7. 2. 1994 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft, Heldenroth, den 27. Juni 1997.

Der Gemeindevorstand

im Ortsbezirk Algenroth, die ehemalige Gemeinde Dickschled, die ehemalige Gemeinde Egenroth, die ehemalige Gemeinde Geroldstein, die ehemalige Gemeinde Grabenroth, die ehemalige Gemeinde Hilgenroth, die ehemalige Gemeinde Huppert, die ehemalige Gemeinde Kemei, die ehemalige Gemeinde Langschled, die ehemalige Gemeinde Laufenselden, die ehemalige Gemeinde Mappershain, die ehemalige Gemeinde Martenroth, die ehemalige Gemeinde Nauroth, die ehemalige Gemeinde Nidermellingen, die ehemalige Gemeinde Obermellingen, die ehemalige Gemeinde Springen, die ehemalige Gemeinde Watzelhain, die ehemalige Gemeinde Wisper, die ehemalige Gemeinde Zorn.

Ortsbezirk Algenroth, die ehemalige Gemeinde Algenroth, Ortsbezirk Dickschled, die ehemalige Gemeinde Dickschled, Geroldstein und Feldgemarkung, außer Flur 8 sowie die im Tal liegenden Feldgrundstücke Flur 9, Ortsbezirk Egenroth, die ehemalige Gemeinde Egenroth, Ortsbezirk Geroldstein, alle in Flur 8 liegenden Grundstücke sowie die im Tal liegenden Feldgrundstücke Flur 9 der ehemaligen Gemeinde Dickschled, Geroldstein, Ortsbezirk Grabenroth, die ehemalige Gemeinde Grabenroth, Ortsbezirk Hilgenroth, die ehemalige Gemeinde Hilgenroth, Ortsbezirk Huppert, die ehemalige Gemeinde Huppert, Ortsbezirk Kemei, die ehemalige Gemeinde Kemei, Ortsbezirk Langschled, die ehemalige Gemeinde Langschled, Ortsbezirk Laufenselden, die ehemalige Gemeinde Laufenselden, Ortsbezirk Mappershain, die ehemalige Gemeinde Mappershain, Ortsbezirk Martenroth, die ehemalige Gemeinde Martenroth, Ortsbezirk Nauroth, die ehemalige Gemeinde Nauroth, Ortsbezirk Nidermellingen, die ehemalige Gemeinde Nidermellingen, Ortsbezirk Obermellingen, die ehemalige Gemeinde Obermellingen, Ortsbezirk Springen, die ehemalige Gemeinde Springen, Ortsbezirk Watzelhain,

Beschluß der Gemeindevertretung Nr. VII 23/99 vom 28.05.99

11
Bpm
TOP I.5. – Antrag der F.D.P.-Fraktion vom 17.05.1999
- Verkauf von gemeindeeigenen Baugrundstücken im Geltungsbe-
reich „Unter der kath. Kirche“ und „Die Haide“ in Kemel

1
TOP I.6. – Antrag der F.D.P.-Fraktion vom 17.05.1999
- Ergänzung der Hauptsatzung –

1
TOP I.7. – 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Heidenrod vom
27. Juni 1997 (GD 11.05.1999)

f-7-6

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung rief die TOP zur gemeinsamen Beratung auf.

Herr Müller trug die Anträge namens der F.D.P.-Fraktion vor und begründete sie.

Er zog den Antrag vom 17.05.1999 TOP I.6 zurück und stellte zu TOP I.7 folgenden Änderungsantrag:

„In Artikel 1 Ziff. 1., 1. Absatz, werden die Worte „und Rückabwicklung von Grund-
stückskaufverträgen“ gestrichen.

Die Numerierung in Artikel 1, Ziff 1. soll redaktionell wie folgt geändert werden:
Die bisherige Ziff. 4. (Abs. 2) soll erhalten bleiben und die neue Regelung (Abs. 1)
soll eine neue Ziff. 4 a) werden.“

Die Übereinstimmung der auszugsweisen Wiedergabe mit dem Wortlaut der
Niederschrift wird beglaubigt.

65321 Heidenrod, den 08.06.99

(Kürzer)
Amtmann


(Flach)
Bürgermeister

Herr Leh, Herr Schmelzeisen, Herr Reichel, Herr Giebel und Bürgermeister Flach sprachen dazu.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung ließ über die Beschlußvorlage des Gemeindevorstandes vom 19.05.1999 (TOP I.7.) in der Fassung des Änderungsantrages des Herrn Müller abstimmen.

Die Gemeindevertretung faßte mit

23 Stimmen dafür
3 Stimmen dagegen
2 Stimmenthaltungen

nachfolgenden Beschluß:

Der beiliegende Entwurf einer 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Heidenrod in der Fassung des Änderungsantrages wird als Satzung beschlossen.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung ließ über den Antrag der F.D.P.-Fraktion vom 17.05.1999 (TOP I.5) abstimmen.

Die Gemeindevertretung faßte mit

23 Stimmen dafür
3 Stimmen dagegen
2 Stimmenthaltungen

nachfolgenden Beschluß:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt für das Wohnbaugebiet „Unter der kath. Kirche und für das Gewerbegebiet „Die Haide“ die Vergabe von Baugrundstücken und die Abwicklung der Kaufverträge nach Maßgabe der geltenden Richtlinien durchzuführen.

Bei Abweichungen von den Richtlinien entscheidet die Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung ist über die Vergabe der Bauplätze zeitnah zu unterrichten.

1. Nachtragsatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Heidenrod vom 27. Juni 1997

Aufgrund des § 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl I S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod am 28.05.1999 folgenden 1. Nachtrag zur Hauptsatzung vom 27.06.1997 beschlossen:

Artikel I

1.) In § 1 Abs. 3 wird nach Ziffer 4 folgende Ziffer 4 a eingefügt:

4 a.) Veräußerung von Grundstücken und Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes nach den dafür geltenden Vergabe-Bedingungen aufgrund eines projektbezogenen Ermächtigungsbeschlusses der Gemeindevertretung.

2.) § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, daß der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Artikel II

Dieser 1. Nachtrag zur Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Regelung § 6 Abs. 4 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Heidenrod, den 22. Juni 1999

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Heidenrod


(Flach)
Bürgermeister



Veröffentlicht:

Aar Bote / Wiesbadener Kurier : 06. Juli 1999

TIP Heidenroder Nachrichten : 08. Juli 1999

Farblos 6. Juli 99

**1. Nachtragssatzung
zur Hauptsatzung
der Gemeinde Heidenrod
vom 27. Juni 1997**

Aufgrund des § 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. 4. 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 1998 (GVBl. I S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod am 28. 5. 1999 folgenden 1. Nachtrag zur Hauptsatzung vom 27. 6. 1997 beschlossen:

Artikel I
1.) In § 1 Abs. 3 wird nach Ziffer 4 folgende Ziffer 4 a eingefügt:
4 a) Veräußerung von Grundstücken und Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, nach dem dafür geltenden Vergabe-Bedingungen aufgrund eines projektbezogenen Ermächtigungsbeschlusses der Gemeindevertretung.

2.) § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, daß der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Artikel II

Dieser 1. Nachtrag zur Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Regelung § 6 Abs. 4 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Heidenrod, den 22. Juni 1999
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Heidenrod
F.l.a.c.h.
Bürgermeister

Müller

**Beschluß der Gemeindevertretung
vom 28. September 2001, Nr. VIII 05/01**

Ausschnitte verteilt an:

I und Bgm.

TOP II.3. Euro-Einführungssatzung
(vormals I.12.) (GD 05.06.2001 – TOP II.3. und GV 19.06.2001 – TOP II.4.)
(HFA 13.09.2001 – TOP I.8.)

Der Vorsitzende stellte die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses zur Abstimmung.

Die Gemeindevertretung beschloss mit

27 Stimmen dafür, somit einstimmig,

alle Beträge nach dem offiziellen Umrechnungskurs von DM in Euro „spitz“ umzurechnen.

Die Übereinstimmung der auszugsweisen Wiedergabe mit dem Wortlaut der Niederschrift wird beglaubigt.

65321 Heidenrod, 10. Oktober 2001

(Flach)
Bürgermeister

**Beschluß der Gemeindevertretung
vom 23. November 2001, VIII 07 /01**

Ausschnitte verteilt an:

TOP II.3. (ehem. I.5.) – Euro-Einführungssatzung

(GV 19.06.2001 – TOP II.4., 28.09.2001 – TOP II.3.)

(HFA 13.09.2001 – TOP I.8.)

(GD 29.10.2001 – I.4.6.)

(GV 02.11.2001 – TOP I.3.)

(HFA 20.11.2001 – TOP I.4.)

Die Gemeindevertretung fasste mit

30 Stimmen dafür

somit einstimmig nachfolgenden Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Euro-Einführungssatzung gemäß der Vorlage vom 25.10.2001 mit kaufmännisch gerundeten Euro-Beträgen. Beträgen bis 49 Cent abrunden, Beträge ab 50 Cent aufrunden.

Bei Beträgen die der Gemeinde von übergeordneter Stelle vorgegeben sind, sowie bei den Wasser- und Abwassergebühren, soll es aber bei der Spitzumrechnung bleiben.

Die Übereinstimmung der auszugsweisen Wiedergabe mit dem Wortlaut der Niederschrift wird beglaubigt.

65321 Heidenrod, 30. November 2001

(Flach)
Bürgermeister

Artikelsatzung

zur Einführung des EURO

- EURO-Einführungssatzung -

zum 01.01.2002

Gliederung / Übersicht

		Seite 3
Präambel		
Artikel 1	Hauptsatzung	Seite 3
Artikel 2	Entschädigungssatzung	Seite 4
Artikel 3	Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte	Seite 7
Artikel 4	Richtlinien für die Förderung des Brandschutzes	Seite 7
Artikel 5	Satzung über die Gebühren der FFW	Seite 8
Artikel 6	Gebührenordnung Friedhofsordnung	Seite 12
Artikel 7	Wasserversorgungssatzung	Seite 15
Artikel 8	Betriebswassersatzung	Seite 17
Artikel 9	Entwässerungssatzung	Seite 18
Artikel 10	Hundesteuer	Seite 20
Artikel 11	Spielapparatesteuer	Seite 20
Artikel 12	Benutzungsordnung f. Mehrzweckeinrichtungen	Seite 21 (Anlage I)
Artikel 13	Verwaltungskostensatzung	Seite 21
Artikel 14	Geb. Katalog Auftrags- u. Weisungsangelegenh.	Seite 26
Artikel 15	Gebührensatzung Kindergärten	Seite 41
Artikel 16	Richtlinien z. Förderung der Sportvereine	Seite 42
Artikel 17	Richtlinien z. Förderung kultureller Vereine	Seite 43
Artikel 18	Gebührenordnung öffentl. Grillplätze	Seite 43
Artikel 19	Richtlinien z. Förderung Partnerschaftspflege	Seite 44
Artikel 20	Satzung über Stellplatzpflicht	Seite 45
Artikel 21	Inkrafttreten	Seite 46

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod in ihrer Sitzung am 23.11.2001 die nachstehende Artikelsatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 22.06.1999

§ 1 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

(1) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
2. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB),
3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen,
4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 5.113 € im Einzelfall,
- 4a Veräußerung von Grundstücken und Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes nach den dafür geltenden Vergabe-Bedingungen aufgrund eines projektbezogenen Ermächtigungsbeschlusses der Gemeindevertretung,
5. Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von 5.113 € im Einzelfall,
6. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung, von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 5.113 €, (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages),
7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure,
8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen,
9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 102.258 €, (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit),
10. Entscheidungen über den Erlass von öffentlichen Abgaben, sofern diese den Betrag von 2.556 € nicht übersteigt,
11. Entscheidungen über Stundung und Ratenzahlung bei öffentlichen Abgaben,

12. die Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von 2.556 € nicht übersteigt,
 13. die Verpachtung der Jagdnutzung für die Gemeindeländereien. Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltplanes bleibt unberührt.

Artikel 2

Änderung der Entschädigungssatzung in der Fassung vom 09.06.1998

§ 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

§ 1 Verdienstaussfall

(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn Ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung Ihrer Ansprüche einen Betrag von 5 € pro Stunde der Tätigkeit der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes oder mit beratender Stimme angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Abs. 1, 2, 4, 5, 7 und 8 erhalten folgenden Wortlaut:

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaussfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes oder mit beratender Stimme angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind folgende Aufwandsentschädigung:

- | | |
|--|--------|
| - Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter | 8,00 € |
| - Ehrenamtliche Beigeordnete | 8,00 € |
| - Mitglieder der Ortsbeiräte | 4,00 € |
| - Mitglieder des Ausländerbeirates | 4,00 € |
| - Gewählte Mitglieder der Betriebskommission | 8,00 € |
| - Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner | |

- als Mitglieder einer Kommission 8,00 €
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige 8,00 €
- Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden erhalten eine vom Gemeindevorstand festzusetzende Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung 31,00 €
- stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung, wenn sie oder er, die oder den Vorsitzenden über vier Wochen vertritt, 31,00 €
- Ausschussvorsitzende 3,00 €
- Fraktionsvorsitzende, als Sockelbetrag 5,00 €
- je Fraktionsmitglied 1,00 €
- die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten 10,00 €
- ehrenamtlich Beigeordnete 10,00 €
- die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher im Ortsbezirk,
 - bis 100 Einwohner 20,00 €
 - bis 200 Einwohner 26,00 €
 - bis 300 Einwohner 31,00 €
 - bis 400 Einwohner 36,00 €
 - bis 500 Einwohner 41,00 €
 - über 500 Einwohner 46,00 €
- die oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates 3,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(4) Schriftführerinnen oder Schriftführer als Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 8,00 €.

(5) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Tag der Vertretung, neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 20,00 €.

(7) Die Verwaltung der Grillplätze;

Für die Verwaltung des Grillplatzes erhält der Ortsvorsteher eine Pauschale von 31,00 € jährlich.

(8) Den Ortsbeiräten wird übertragen, soweit dies gewünscht wird:

- a) die Unterhaltung der gemeindlichen Grundstücke (Spielplätze, Friedhöfe, Parkplätze, Anlagen usw.), seitens der Gemeinde wird für den entsprechenden Ortsteil ein Rasenmäher angeschafft und die eingesetzte örtliche Arbeitskraft bezahlt.
- b) Die Seniorenbetreuung und die örtlichen Weihnachtsfeiern.
- c) Die Vergabe der Dorfgemeinschaftshäuser in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung.
- d) Weihnachsschmuck, einschl. Weihnachtsbaumbeleuchtung.

Für die unter a) bis d) genannten Leistungen erhält der Ortsvorsteher eine Pauschale von 61,00 € jährlich.

Artikel 3

Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Fassung vom 13.05.1998

§ 3 Abs. 6 Buchstabe C Satz 1 erhält folgenden Wortlaut

c) die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher erhält für die Durchführung kleinerer Unterhaltungsarbeiten ein jährliches Handgeld:

in den Ortsteilen bis	500 Einwohner von 205,00 €
in den Ortsteilen bis	1.000 Einwohner von 307,00 €
in den Ortsteilen über	1.000 Einwohner von 409,00 €

Artikel 4

Änderung der Richtlinien für die Förderung des Brandschutzes der Gemeinde Heidenrod durch die örtlichen Feuerwehrvereine vom 07.09.1999.

Ziffer 5.2. erhält folgenden Wortlaut:

5.2. Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von über 511,00 € sind bis zum 01. September des Vorjahres zu beantragen.

Anlage 1 erhält folgenden Wortlaut:

Anlässlich von Jubiläen werden folgende Geldzuwendungen gewährt:

1. Feuerwehr (Einsatzabteilung 10 Jahre, 25 Jahre, 50 Jahre, 75 Jahre, 100 Jahre und alle weiteren 25 Jahre 5,00 € pro Jahr, höchstens jedoch 500,00 €.
2. Jugendfeuerwehr – 50 % des Betrages nach Ziffer 1.
3. Fallen Jubiläen nach Ziffer 1 und 2 zusammen, werden die Zuwendungen nebeneinander gewährt.

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vom 03.11.1999

Das Gebührenverzeichnis zur Satzung über den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr erhält folgenden Wortlaut:

Gebührenverzeichnis zur Satzung über den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr

1	Personalgebühr	EURO
1.1.	Brand- und Hilfeleistungseinsätzen je Einsatzkraft	23,00 €
1.2.	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	13,00 €
8.1.	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung Mehl als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.	Pro eingesetzte Person 3,00 €
2	Fahrzeuggebühr je Stunde	Betrag €/km
2.1.	<u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u>	
	TSF	56,00
	TSF-W	77,00

2.2. Löschgruppenfahrzeug

	87,00	1,00
LF8	102,00	1,00
LF 8/6	118,00	1,00
LF 16	118,00	1,00
LF 16 TS	133,00	1,00
LF 16/12		

2.3. Tanklöschfahrzeuge

TLF 8/18	77,00	1,00
TLF 16/24 (25)	102,00	1,00

2.4. sonstige Fahrzeuge

Mannschaftstransportfahrzeug MTF	25,00	1,00
----------------------------------	-------	------

3 **Betrag** **€/Std.** **Gebühr für Anhänger und Geräte**

3.1 Anhänger		
Mehrzweckanhänger MZA 1	26,00	
Tragkraftspritzenanhänger TSA	46,00	
Flutlichtanhänger	26,00	

3.2 Geräte	Grundkosten €/Std.	jede weitere €/Std.
Tragkraftspitze TS 8/8	18,00	9,00
Motorkettensäge	10,00	5,00
Stromerzeuger 1,5 KVA	13,00	6,00
Stromerzeuger 5,0 KVA	20,00	10,00
Stromerzeuger 8,0 KVA	36,00	18,00
Elektrohammer	10,00	5,00
Mehrzweckzug	15,00	8,00
Be- und Entlüftungsgerät	51,00	26,00
Öl- Wasser-Sauger	10,00	5,00
Trennschleifer	10,00	5,00
Brennschneidegerät	15,00	8,00
Handscheinwerfer	5,00	3,00
Auffangbehälter bis 100 l	8,00	4,00
Auffangbehälter bis 500 l	10,00	5,00
Auffangbehälter bis 5.000 l	18,00	9,00
Auffangbehälter über 5.000 l	26,00	13,00
Ölsperre je 10 Meter	51,00	26,00

3.3 Pumpen	Grundkosten €/Std.	jede weitere Stunde
Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	51,00	26,00
Elektrotauchpumpe TP 4/1	51,00	26,00
Ex-Flüssigkeitssauger	26,00	13,00
Wasserstrahlpumpe	10,00	5,00

3.4 Löschgeräte	Betrag €/Einsatz	
Kübelspritze	5,00	0,00
Löschdecke	5,00	0,00
Feuerlöscher		

Bei Füllung von Feuerlöschern wird der tatsächliche Kostenaufwand inkl. Prüfung und Löschpulverentsorgung in Rechnung gestellt.

3.5 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

4. Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit beziehungsweise den tatsächlich entsprechenden Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten berechnen.

5. Atemschutz

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnahmer in Rechnung gestellt.

6. Ausleihgebühren	Betrag €/Tag
Strahlrohr	5,00
D – Druckschlauch	5,00
C – Druckschlauch	10,00
B –	13,00

A – Saugschlauch	8,00
Hochdruckschlauch 30 m	20,00
Standrohr mit Schlüssel	10,00
Verteiler	10,00
Sonst. Wasserf. Armaturen je Stück	8,00
Feuerlöscher	8,00
Kübelspritze	5,00
Löschdecke	5,00

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht um die Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch, Reparaturen richten sich nach Ziffer 4. Die Wiederbefüllung richtet sich nach Ziffer 3.4. 10,00

7. Reinigen und Prüfen der pers. Ausrüstung

Im Einsatz gebrauchte pers. Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsteilnehmer in Rechnung gestellt.

8. Gebühren für besondere Leistungen

8.1. Für Einsätze wie z.B. Entfernen von

Öffnen einer Tür

Säubern von Verkehrsflächen

Entfernen von Eiszapfen

Eigentumssicherung

Werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeuge und dem tatsächlichen Zeit-, Material- Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

8.2. Für den Einsatz zur

Wespenbeseitigung

Betrag
€/Einsatz

50,00

9. Alarmierung

Gebühren für

Missbräuchliche Alarmierung und

Fehleralarmierung

Aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen

werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personenaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Anmerkung zur Fehleralarmierung:
Gebührenpflicht entfällt, wenn ordnungsgemäße Wartung von Brandmeldeanlagen nachgewiesen wird.

10. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbraucher von Ölbinde-, Säurebindemittel sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

11. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

Artikel 6

Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung in der Fassung vom 09.12.1998

§ 3 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Bestattung auf den Friedhöfen der Gemeinde Heidenrod werden die nachstehend aufgeführten Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| (1) Für die Überlassung eines Reihengrabes oder eines Urnenreihengrabes
- je Grabstätte - | 179,00 € |
| (2) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte
- je Grabstätte - | 665,00 € |

(Für die Überlassung einer doppel- oder mehr-
stelligen Wahlgrabstätte erhöht sich die Gebühr
entsprechend)

- (3) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte 460,00 €
- je Grabstätte -
(Geeignet für die Beisetzung von bis zu 4 Aschenurnen)
- (4) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte in einer bereits
vollständig belegten Wahlgrabstätte 154,00 €
a) je Urnengrabstätte
b) zu den Gebühren nach § 3 Abs. 4 a) werden soweit
erforderlich zusätzlich die Gebühren nach § 3 Abs. 5
für den Erwerb einer weiteren Ruhefrist gemäß § 20
Abs. 2 der Friedhofsordnung fällig.
- (5) Für den Erwerb einer weiteren Ruhefrist nach § 20 Abs. 2
der Friedhofsordnung
- je Verlängerungsjahr $\frac{1}{40}$ der zum Zeitpunkt der
Beantragung der Verlängerung geltenden Erwerbs-
gebühr für die Grabstätte -
- Bei vorzeitiger Beendigung oder Rückgabe von
Nutzungsrechten erfolgt keine Gebührenerstattung -
- (6) Für die Erdbestattung 409,00 €
- je Bestattung in einer Reihengrabstelle -
- je Bestattung in einer Wahlgrabstelle - 511,00 €
- (7) Für die Bestattung einer Aschenurne in Reihen- oder
Wahlgräbern 179,00 €
- je Bestattung -
- (8) Vergütungserhöhungen auf § 3 Abs. 6 sowie § 3 Abs. 7
der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung
a) für Bestattungen an Samstagen + 50 %
b) für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen + 100 %
- (9) Für die Stellung eines Leichenträgers oder für die Beisetzung
einer Aschenurne durch einen Gemeindebediensteten

a) zu den regulären Dienstzeiten der Friedhofsverwaltung je Bedienstetem	38,00 €
b) nach den regulären Dienstzeiten der Friedhofsverwaltung je Bedienstetem	51,00 €
(10) Für die Benutzung der Trauerhalle - pauschal -	25,00 €
(11) <u>weggefallen</u>	
(12) Für die Ausstellung von Grabstättenbescheinigungen - je Bescheinigung -	8,00 €
(13) Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabanlagen (Grabmal, Einfassung, Abdeckplatte) - je beantragter Genehmigung -	26,00 €

§ 5 erhält folgenden Wortlaut:

§ 5 Gebühren für Grabräumungen

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen, nach Ablauf der Nutzungsrechte oder Ruhefristen, trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden, so werden je abzuräumender Grabstätte 205,00 € erhoben.
(für die Abräumung von doppel- oder mehrstelligen Grabstellen erhöht sich die Gebühr entsprechend).

§ 7 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für die in § 3 bestimmten Gebühren werden folgende Leistungen ausgeführt:

- a) Aushebung des Grabes - 4/5 der Gesamtkosten –
- b) Schließung des Grabes - 1/5 der Gesamtkosten –

(2) Eine Gebühr nach § 3 Abs. 6 und 7 wird dann nicht erhoben, wenn der Aushub und die Schließung des Grabes sowie das Einsenken des Sarges in Nachbarschaftshilfe vorgenommen wird.

Artikel 7

Änderung der Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 09.12.1998:

1. § 9 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.

2. § 15 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

für die	Schaffung	Erweiterung	Erneuerung
vorhandenen Ortskerne u. Bereiche in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung rechtskräftige Bebauungspläne bestehen (außer dem Gewerbegebiet „Die Haide“)	F 1,52 € GF 1,52 €	0,91 € 0,91 €	0,91 € 0,91 €
Des Gewerbegebietes „Die Haide“ in Kemel	F: 0,12 € GF: 0,38 €	F: ---- GF: ----	F: ---- GF: ----

3. § 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Gebühr beträgt pro m³

2,96 € (2,77 € + 7 % Mwst = 0,19 €)

4. § 26 erhält folgenden Wortlaut:

§ 26 Verwaltungsgebühren

(1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Gemeinde für jedes Ablesen der zweiten oder weitere Messeinrichtungen 3,00 €.

(2) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen verlangt die Gemeinde 13,00 €; für die weitere Messeinrichtung vermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 3,00 €.

(3) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von 77,00 €.

5. § 26a Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

§ 26 a Gebühren für Messeinrichtungen

(1) Für Messeinrichtungen wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt je Messeinrichtung und angefangenen Kalendermonat, bei Messeinrichtungen mit einer Durchlaufleistung

bis 5 m ³	0,51 €
bis 10 m ³	0,72 €
bis 20 m ³	1,03 €
über 20 m ³	2,05 €

6. § 31 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,45 € bis 51.129,19 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

Artikel 8

Änderung der Betriebswassersatzung vom 30.09.1998

1. § 14 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Der Beitrag für die Betriebswasserversorgungsanlagen wird nach Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt je m² Grundstücksfläche (F) und je m² Geschossfläche (GF)

für die	Schaffung	Erweiterung	Erneuerung
des Gewerbegebietes „Die Haide“ in Kemel	F: 0,24 € GF: 0,40 €	F: ---- GF: ----	F: ---- GF: ----

2. § 23 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Die Gebühr beträgt pro m³ 0,89 €
(0,77 € + 16 % Umsatzsteuer = 0,89 €)

3. § 25 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Für Messeinrichtungen wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt je Messeinrichtung und angefangenem Kalendermonat, bei Messeinrichtungen mit einer Durchlaufleistung

bis	5 m ³ /h	0,51 €
bis	10 m ³ /h	0,72 €
bis	20 m ³ /h	1,02 €
über	20 m ³ /h	2,05 €

4. § 31 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,56 € bis 51.1219,19 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

Artikel 9

Änderung der Entwässerungssatzung in der Fassung vom 06.12.1999

1. § 10 Abs. 2 und 3 erhalten folgenden Wortlaut:

- (2) Der Beitrag für die Sammelleitungen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt je m² Grundstücksfläche (F) und je m² Geschossfläche (GF):

für die	Schaffung	Erweiterung	Erneuerung
vorhandenen Ortskerne u. die Bereiche für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung rechtskräftige Bebauungspläne bestehen (außer dem Gewerbegebiet „Die Haide“)	F: 1,77 € GF: 1,77 €	F: 1,77 € GF: 1,77 €	F: 1,77 € GF: 1,77 €
Gewerbegebiet „Die Haide“ in Kemel	F: 0,36 € GF: 1,13 €	F: 0,36 € GF: 1,13 €	

(3) Der Beitrag für die öffentliche Behandlungsanlage wird nach der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt je m² Geschossfläche

Schaffung	Erweiterung	Erneuerung
1,28 €	1,28 €	1,28 €

2. § 23 erhält folgenden Wortlaut:

§ 23 Gebührenmaßstäbe und -sätze

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 3,32 € bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage und bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung.

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 3,32 € bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,3 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,7$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diese Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

(3) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenen m³ Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben 17,26 €, mindestens jedoch 51,78 € pro Entleerung.

Die Gebühr nach Satz 2 wird nicht neben der Gebühr nach Abs. 1 oder Abs. 2 erhoben.

3. § 25 erhält folgenden Wortlaut:

§ 25 Verwaltungsgebühr

- (1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 2,00 € zu zahlen.
- (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 8,00 € zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,00 €.

4. § 31 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,56 € bis 51.129,19 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

Artikel 10

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Fassung vom 18.10.1999.

1. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	45,00 €
für den zweiten Hund	90,00 €
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	135,00 €.

2. § 5 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 600,00 €.

Artikel 11

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte in der Fassung vom 25.09.1995.

§4 erhält folgenden Wortlaut:

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

- | | |
|---|-----------|
| 1. Für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
in Gaststätten | 61,00 € |
| in Spielhallen | 123,00 € |
| je Kalendermonat und Gerät. | |
| | |
| 2. Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
(mit Ausnahme der Apparate nach Ziff. 3) | |
| in Gaststätten | 20,00 € |
| in Spielhallen | 41,00 € |
| je Kalendermonat und Gerät. | |
| | |
| 3. Für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen
Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder
Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | |
| je Kalendermonat und Gerät | 82,00 € . |

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

Artikel 12

Änderung der Benutzungsordnung für Mehrzweckeinrichtungen in der Fassung vom 23.07.1997

Anlage I zu § 7 der Benutzungsordnung wird wie folgt gefasst:

Anlage I ist beigefügt.

Artikel 13

Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 29.07.1996

1. § 3 erhält folgenden Wortlaut:

§ 3 Gebührenbemessung in besonderen Fällen

(1) In den Fällen des § 2 sind die Gebühren nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 zu bemessen, soweit in einer Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, sind 75 vom Hundert des in der Verwaltungskostenordnung vorgesehenen Satzes zu erheben, mindestens aber 12,78 €. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

(3) Für die Entscheidung über einen Widerspruch sind, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, 75 vom Hundert des für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Betrages zu erheben, höchstens jedoch 25.564,59 €. Wird mit der angefochtenen Amtshandlung eine Geldleistung abgelehnt oder gefordert, beträgt die Gebühr 5 vom Hundert des erfolglos angefochtenen Betrages. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu 2.556,46 € zu erheben; Satz 2 bleibt unberührt. In den Fällen des Satz 1 bis 3 beträgt die Gebühr mindestens 25,56 €. Ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr nur zu erheben, wenn er wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen wird. Bei einem allein gegen eine Kostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 20 vom Hundert des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens aber 12,78 €.

(4) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, sind 75 vom Hundert des in der Verwaltungskostenordnung vorgesehenen Satzes zu erheben. War für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs eine Gebühr nicht vorgesehen oder war die Amtshandlung gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 1.533,90 € zu erheben. In den Fällen des Satz 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 12,78 €.

(5) Wird ein Antrag oder Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist, sind 50 vom Hundert des in der Verwaltungskostenordnung vorgesehenen Satzes zu erheben, im Falle der Rücknahme des Widerspruchs jedoch höchstens 12.782,90 €. In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 beträgt die Gebühr 2,5 vom Hundert des angefochtenen Betrages. In den Fällen des Abs. 3 Satz 3 ist eine Gebühr bis zu 1.278,23 € zu erheben; Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend. In den Fällen des Satz 1 bis 3 beträgt die Gebühr mindestens 12,78 €. Richtete sich der Widerspruch allein gegen die Kostenentscheidung, sind 12,78 € zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

(6) War in den Fällen des Abs. 2 bis 5 der Verwaltungsaufwand erheblich geringer oder erheblich höher, als er in der Höhe der dort ausgewiesenen Gebühr berücksichtigt ist, kann diese Gebühr um bis zu 25 vom Hundert der vollen Gebühr ermäßigt oder erhöht werden. Die Mindestbeträge bleiben unberührt.

2. § 14 erhält folgenden Wortlaut:

§ 14 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	€
1.	<u>Schriftliche Auskünfte</u> einfache schriftliche A. sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.	10,00 – 511,00
2.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen u.a. Verwaltungsakte</u> die dem unmittelbaren Nutzen des/der Antragsteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	
3.	<u>Gewährung von Einsicht in amtlichen Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens</u> a) je Akte, Kartei, Buch usw.	3,00 mindestens jedoch 5,00
	b) wie a) wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2
	c) Zuschlag zu a) bei weggelegten Akten Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch	3,00
	d) Zuschlag zu a) für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb des Bußgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abge- golten	10,00

4	<u>Beglaubigungen</u> a) von Unterschriften	5,00
	b) von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00
	c) von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden die aus 1 bis 10 Seiten bestehen, für jede wie- tere Seite	5,00 0,50
5	<u>Anfertigung von Fotokopien</u> a) DIN A 4 und kleiner, je Seite	0,25
	b) DIN A 3, je Seite	1,00
	c) Kopien für Vereine - DIN A 4 - DIN A 3	0,10 0,15
6	<u>Abwasserrecht</u> a) Genehmigung eines Antrages auf An- schluß eines Grundstückes an die	26,00 – 2.556,00

	<u>öffentliche Abwasseranlage</u>	
	b) Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlußgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	26,00 – 2.556,00
	c) Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10,00 – 1.023,00
	d) Überwachung der Einleitung nicht häuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10,00 – 102,00
7.	<u>Verkaufsrecht/Löschungsbewilligungen</u>	
	a) Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes, für jedes Grundstück	18,00
	b) Löschungsbewilligung für Vorkaufsrechte, Grundschulden usw.	18,00

8	<u>Bauwesen</u>	
	a) Bescheinigung über Mängelbeseitigung zur Roh- bzw. Fertigbauabnahme	8,00
	b) Festlegung von Sockelhöhen	31,00
	c) Bescheinigung über Erschließungskosten und sonstige Beträge	26,00 - 102,00
	d) Grundstücksteilungen	18,00
9	<u>Aufbewahrung von Fundsachen</u>	18,00
10	<u>Genehmigung eines über den Gemeingebrauch hinausgehenden Sondernutzens</u>	
	a) gemäß §§ 16 u. 18 Hess. Straßengesetz für die Sondernutzung von Straßen Gehwegen und öffentl. Plätzen, jeweils pro angefangenem Monat und für die ein Einfamilienhaus entsprechende Lage bei der Nutzung des	
	- Gehweges	26,00
	- Gehweg und halbe Fahrbahn	51,00
	- Gehweg und ganze Fahrbahn	128,00
	b) sonstige Sondernutzungen (können zeitlich befristet werden)	77,00
11.	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuer-	15,00

	marken	
12	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,00
13	<u>Bestattungswesen</u>	
	a) Erteilung der Erlaubnis zur Feuerbestattung	15,00
	b) Grabstättenbescheinigung	8,00
	c) Genehmigung zur Erdbestattung	8,00
14	<u>Gewerberecht</u>	
	a) An-, Ab-, Ummeldebescheinigung	15,00
	b) Gewerbesteuer negativbescheinigung zur Vorlage bei der IHK	15,00
	c) Bescheinigung zur Erlangung grüner KFZ-Kennzeichen	15,00
15	<u>Einwohnermeldewesen</u>	
	a) einfacher Melderegisterauskunft je Einwohner	7,50
	b) Melderegisterauskunft, die einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht, je Einwohner	8,00
	c) Melderegisterauskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind, je Einwohner	15,00

16	<u>Passwesen</u>	
	a) Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises	8,00
	b) Neuausstellung eines Personalausweises, wenn der bisherige verlorengegangen, oder aus anderen Gründen als durch Ablauf der Gültigkeitsdauer ungültig geworden ist.	10,00
	c) Ausstellung eines vorläufigen Reisepasses	8,00
17	<u>Sperrzeit</u>	
	a) Verkürzung der Sperrzeit für einzelne Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten	
	- für Familienfeiern je Stunde	10,00
	- für Vereine je 2 Stunden	10,00
	- für gewerbliche Veranstaltungen / Std.	51,00
	b) Aufhebung der Sperrzeit für einzelne Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten	
	- für Familienfeiern	51,00
	- für Vereine	26,00
	- für gewerbliche Veranstaltungen	256,00

18	Schankerlaubnis je Tag	26,00
19	Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Fahrerlaubnis	8,00
20	Schriftliche Bescheinigung der Gemeindekasse über geleistete Zahlungen	5,00
21	<u>Für die Abgabe von Formularen, zuzügl. der Auslagen für die Vordrucke</u>	1,00

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Sitzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt anfallende Zeit nicht berücksichtigt.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	16,00
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	13,00
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde	11,00

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

Artikel 14

Änderung des Gebührenkatalog in Weisungs- und Auftragsangelegenheiten

Der Gebührenkatalog in Weisungs- und Auftragsangelegenheiten erhält folgende Fassung:

A. Allgemeine Verwaltungskostenordnung

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr €	Als Gebühr sind zu erheben
1	2	3	4	5
1	Gebühren			
11	Auskünfte, Akteneinsicht			
111	Schriftliche Auskünfte; einfache schriftlich Aus-		10,23 -511,29	Anwendung jeweils im Einzelfall

	künfte sind kostenfrei soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden			
141	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit			
1411	Beamte des höheren Dienstes u. vergleichbare Angestellte	je ¼ Std.	15,85	
1412	Beamte des gehobenen Dienstes u. vergleichbare Angestellte	je ¼ Std.	13,29	
1413	übrige Beschäftigte	je ¼ Std.	10,23	

B. Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hess. Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr € / DM	Als Gebühren sind zu erheben € / DM
1	2	3	4	5
2	Gewerbe			
	Gewerberechtliche Amtshandlungen auf Grund der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475), der Pfandleihverordnung (PfandLV) in der Fassung vom 01. Juni 1976 (BGBl. I S. 1335), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. November 1990 (BGBl. S. 2476), der Versteigerungsverordnung (VerstV) in der Fassung vom 01. Juni 1976 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Nov. 1990 (BGBl. I S. 2476), des Gaststättengesetzes (GastG) vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465, 1298), zuletzt geändert durch Gesetz vom			

	23. Nov. 1994 (BGBl. I S. 3475)			
21	Allgemeine Amtshandlungen			
211	Auskunft aus dem Gewerbe- register			
2111	soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann	je Person	7,67 – 23,01	15,34
2112	soweit für die Beantwortung der Anfrage Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind	je Person	12,78 – 28,12	25,56
2113	über einen bestimmbaren Per- sonenkreis (Gruppenaus- kunft), soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei) oder aus Nachschla- gewerken beantwortet werden kann	je Person	2,56 – 7,67 / 53,69	5,11 € / 56,24
212	Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)		17,90	17,90
213	Anordnung der Betriebs- schließung bei einem erlaub- nispflichtigen Gewerbe, das ohne Zulassung ausgeübt wurde (§ 15 Abs. 2 GewO)		51,13 – 2.045,17	im Einzelfall zu entscheiden
22	Gewerberechtliche Geneh- migungen, Erlaubnisse, Zulassungen von Ausnah- men; Untersagungen			
22o1	Widerruf, Rücknahme oder Untersagung sind kostenfrei, soweit diese wegen wirtschaft- licher Leistungsfähigkeit des Betroffenen erfolgen			
221	Stehendes Gewerbe			
22111	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung Personen (§ 33 a GewO)		112,48 – 1.073,71	bisher im Gemein- degebiet nicht rele- vant
22112	Erlaubnis für einmalige Vor- führungen der in Nr. 23111 bezeichneten Art		17,90 – 158,50	„
22113	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten, die mit einer den Spelausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung aus- gestattet sind, und die die		112,48 – 1.022,58	777,00

	Möglichkeit eines Gewinns bieten (§ 33 c Abs. 1 GewO)			
22114	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes (§ 33 c Abs. 3 GewO)		17,90 – 76,69	17,90
22115	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)		25,56 – 1.022,58	255,65
22116	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i Abs. 1 GewO)		112,48 – 2.556,46	2.045,17
22117	Erlaubnis zum Betrieb des Geschäftes eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers (§ 34 Abs. 1 GewO)		112,48 – 1.073,71 (220 bis 2.100)	1.022,58
22118	Verlängerung der Frist zur Verwertung des Pfandes (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PfandLV)		25,56	25,56
22119	Verlängerung der Frist zur Abführung des Überschusses aus der Verwertung (§ 11 Satz 1 PfandLV)		25,56	25,56
2212o	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34 a GewO)		51,13 – 1.278,23	1.022,58
22121	Erlaubnis zur Versteigerung fremder beweglicher Sachen, fremder Grundstücke oder fremder Rechte (§ 34 Abs. 1 GewO)		61,36 – 1.636,13	1.022,58
22122	Öffentliche Bestellung und Vereidigung besonders sachkundiger Versteigerinnen oder Versteigerer (§ 34 b Abs. 5 GewO)		153,39 – 409,03	255,65
22123	Verkürzung der Frist für die Anzeige (§ 5 Abs. 1 VerstV)		17,90	17,90
22124	Untersagung der Gewerbeausübung (§ 35 Abs. 1 und 7 a GewO)		51,13 – 3.834,69	
2212	Zulassung von Ausnahmen			
22131	von dem Erfordernis, für die Dauer von mindestens zwei Std. Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben (§ 9 Satz 2 VerstV)		17,90	17,90

22132	von dem Verbot, Handelswaren zu versteigern (§ 12 Abs. 1 VerstV)		17,90 - 107,37	102,26
22133	von dem Verbot, das Versteigerungsgut in eine andere Gemeinde zu verbringen (§ 12 Abs. 2 VerstV)		17,90 - 107,37	102,26
2214	Gestattung der Leitung einer Versteigerung durch eine angestellte Person (§13 Satz 3 VerstV)		28,12	28,12
2215	Erlaubnis zum Betrieb der unter § 34 c, GewO fallenden Gewerbe (Grundstücksmakler, Wohnungsvermittler, Darlehensvermittler, Anlagevermittler, Bauträger usw.)		112,48 - 1.636,13	155,65 - 511,29
2216	Gestattung der Fortführung des Gewerbebetriebes oder eines ähnlichen Unternehmens nach § 35 Abs. 2 GewO		30,68 - 562,42	511,29
2217	Gestattung der Wiederaufnahme eines untersagten Gewerbebetriebes (§ 35 Abs. 6 GewO)		30,68 - 562,42	511,29
2218	Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse			
22181	Vorläufige Gestattung der Gewerbebefortführung (§ 46 Abs. 3 GewO)		25,56 - 204,52	
22182	Erlaubnis zur Stellvertretung für konzessionierte oder angestellte Personen (§ 47 GewO)		25,56 - 511,29	51,29
22183	Fristverlängerung (§ 49 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 GewO)		25,56 - 511,29	
222	Reisegewerbe		25,56 - 511,29	pro Jahr 51,00 unbefristet 255,65
22211	Reisegewerbekarte (§55 GewO)			
22212	Zweitschrift einer Reisegewerbekarte (§ 55 in Verbindung mit § 60 c Abs. 2 GewO)		17,90 - 56,24	25,56
22213	Nachträge (z.B. Ergänzung der Handelsgegenstände)		17,90 - 107,37	102,26

22214	Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlaß (§ 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO)		17,90 -204,52	51,13
22215	Entgegennahme der Anzeige über eine Tätigkeit, die einer Reisegewerbekarte nicht bedarf, und Ausstellung der Empfangsbestätigung (§ 55 s GewO)		10,23	10,23
22216	Entgegennahme der Anzeige einer Veranstaltung eines Wanderlagers (§ 56a Abs. 2 Satz 1 GewO)		25,56 -255,65	
22217	Erlaubnis zur Veranstaltung eines andere Spieles im Reisegewerbe (§ 60a Abs. 2 GewO)		28,12 -255,56	28,12
22218	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 3 GewO)		25,56 -255,65	51,00
22219	Untersagung einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit (§ 59 GewO)		25,56 -204,52	
2222o	Verhinderung der Gewerbeausübung (§60 d GewO)		25,56 -204,52	
2223	Zulassungen von Ausnahmen			
22231	von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen (§ 55a Abs. 2 GewO)		17,90 - 204,52	
22232	zur Ausübung von Tätigkeiten im Reisegewerbe an Sonn- und Feiertagen (§ 55 e Abs. 2 Satz 1 GewO)		28,12	28,12
22233	von dem Verbot des Feilbietens geistiger Getränke (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b GewO)		17,90	17,90
22234	für die Versteigerung leicht verderblicher Waren (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst.. f GewO)		17,90 -127,82	51,13
22235	hinsichtlich der Vertriebsverbote des § 56 GewO (§ 56 Abs. 2 Satz 3 GewO)		17,90 -127,82	51,13
2224	Gewerbelegitimationskarte		28,12 -265,87	255,56

	(§ 55 b Abs. 2 GewO)			
2225	Festsetzung eines Volksfestes (§60 b Abs. 2 in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Satz 1 GewO),			
22251	das einmalig stattfindet		56,24 - 1.022,58	102 - 153
22252	das mehrmalig oder ständig stattfinden soll		153,39 - 5.112,92	153 - 767
223	Messen, Ausstellungen, Märkte			
2231	Festsetzung einer Messe (§ 69 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 GewO)			
22311	die einmalig stattfindet		127,82 - 2.045,17	
22312	die mehrmalig oder dauerhaft stattfinden soll		256,65 - 12.782,30	
2232	Festsetzung einer Ausstellung (§ 69 Abs. 1 in Verbindung mit § 65 GewO),			
22321	die einmalig stattfindet		76,69 - 1.533,88	
22322	die mehrmalig oder ständig stattfinden soll		153,39 - 10.225,84	
2233	Festsetzung eines Großmarktes (§ 69 Abs. 1 in Verbindung mit § 66 GewO),			
22331	der einmalig stattfindet		61,36 - 562,42	51 - 153
22332	der mehrmalig oder ständig stattfinden soll		127,82 - 3.579,04	
2234	Festsetzung eines Wochen-, Spezial- oder Jahrmarktes (§ 69 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 67, 68 GewO),			
22341	der einmalig stattfindet		61,36 - 562,42	

22342	der mehrmalig oder ständig stattfinden soll		127,82 – 3.579,04	
2235	Änderung und Aufhebung der Festsetzung (§ 69 b Abs. 3 GewO)		17,90 – 107,37	51
2236	Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung (§ 70a GewO)		25,56 – 230,08	
224	Gaststätten			je qm Grundfläche 3, (Säle, Freiterrassen, Einstellplätze 50%), mindestens 153
2241	Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 2 GastG)		30,68 – 15.338,76	
2242	Zulassung von Ausnahmen für den Ausschank aus Automaten (§ 6 Satz 3 GastG)		17,9 – 56,24 (3)	51
2243	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)		25,56 – 4.090,34	50 % von Ziffer 2241, max. 767
2244	Vorläufige Erlaubnis bei Übernahme eines bestehenden Betriebes oder vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 Abs. 1 und 2 GastG)		17,90 – 1.533,38	205
2245	Bewilligung von Fristverlängerungen (§§ 8, 9 und 24 Abs. 1 GastG)		17,90 – 2.045,17	50 % von Ziff. 2241, max. 383
2246	Bewilligung von Fristverlängerungen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 GastG)		17,90 – 766,94	102
2247	Gestattung (§ 12 GastG) (Schankerlaubnis)		17,90 – 178,23	1. Tag 26 weitere Tage 13
2248	Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke (§ 19 GastG)		17,90 – 56,24	
2249	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 21 Abs. 1 GastG)		25,56 – 127,82	

34	Straßenverkehr Amtshandlungen auf Grund des BundesImmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930), und der Smog-Verordnung vom 22. August 1988 (GVBl. I S. 319), geändert durch Verordnung vom 13. Februar 1991 (GVBl. I S. 33)			
341	Verkehrsbeschränkungen			
3411	Zuteilung einer Plakette (§ 40 c Abs. 2 BImSchG, § 7 Smog-Verordnung)	je Kraftfahrzeug	3,07	3,07
3412	Erteilung oder Versagung einer Ausnahme (§ 40 e BImSchG, § 8 Smog-Verordnung)			
34121	für das erste Kraftfahrzeug		10,74	10,74
34122	für jedes weitere Kraftfahrzeug		3,07	3,07

C. Verwaltungskostenordnung für den Bereich des Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Nr.	Gegenstand	Bemes- sungs- grundlage	Gebühr DM	Als Gebühren sind zu erheben DM
1	2	3	4	5
2	Feiertagsrecht			
	Befreiung von Beschränkungen und Verboten nach § 14 des Hess. Feiertagsgesetzes (HFeiertagsG) in der Fassung vom 29. Dez. 1971 (GVBl. I S. 241)		25,56 – 255,65	im Einzelfall zu entscheiden
4	Ordnungsrechtliche Ange- legenheiten			
41	Bestattungswesen			
	Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Friedshofs-			

	und Bestattungswesen vom 17.12.1964 (GVBl. I.S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.11.1987 (GVBl. I.S. 193), dem Gesetz über die Feuerbestattung vom 15.05.1934 (RGL. I.S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.1978 (GVBl. I.S. 109), und der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10.08.1938 (RGL. I.S. 1000), geändert durch Verordnung vom 13.09.1977 (GVBl. I.S. 360)			
411	Erlaubnis zur Anlegung und Benutzung einer Begräbnisstätte außerhalb der öffentlichen Friedhöfe (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen)		255,65 – 1.533,88	1.533,88
412	Erlaubnis zum Umbetten einer Leiche (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen)		25,56	25,56
413	Erlaubnis zur Überführung einer Leiche nach einem anderen Ort (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen)		25,56	25,56
414	Erlaubnis zur Feuerbestattung (§ 3 des Gesetzes über die Feuerbestattung)		5,11 – 30,68	15
415	Erlaubnis zur Beisetzung der Aschereste einer Leiche außerhalb einer Urnenhalle, eines Urnenhains, einer Urnengrabstelle oder eines Grabes (§ 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Feuerbestattung)		51,13 – 511,30	511
416	Zulassung anderer Stoffe als Holz oder Zinkblech zur Herstellung von Särgen für die Feuerbestattung (§ 12 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes)		102,26 – 1.022,50	1.022,59

42	Einwohnermeldewesen			
	Amtshandlungen nach dem Hess. Meldegesetzes (HMG) vom 14. Juni 1982 (GVBl. IS. 126), geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1993 (GVBl. IS. 344)			
421	Melderegisterauskunft nach § 14 Abs. 3			
4211	bis 14 Einwohner	je Einwohner	7,50	7,50
4212	15 bis 50 Einwohner		76,69	76,69
4213	51 bis 100 Einwohner		127,82	127,82
4214	über 100 Einwohner		178,95	178,95
422	Einfache Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 1	je Einwohner	5,11	5,11
423	Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 2	je Einwohner	6,14	6,14
424	Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 gesondert aufzubewahrenden Daten)	je Einwohner	15,34 – 61,36	15,34
425	Melderegisterauskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind, zusätzlich zu Nr. 424	je Einwohner	15,34 – 61,26	15,34
426	Gruppenauskunft nach § 34 Abs. 3 und Melderegisterauskünfte nach § 35)			
4261	Auskunftserteilung	je Auskunft	25,56 – 511,29	25,56
4262	neben der Gebühr nach Nr. 4261 sind die Kosten je Auskunft zu erstatten, die durch den Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage entstehen		in voller Höhe	in voller Höhe
427	Meldebescheinigung (z.B. Aufenthaltbescheinigung, zusätzliche Meldebestätigung)	je Bescheinigung	5,11	5,11
4271	wenn die Erteilung größeren Verwaltungsaufwand verursacht (insbesondere bei Rückgriff	je Bescheinigung	15,34 – 61,36	15

	auf die nach § 11 Abs. 3 gesondert aufzubewahrenden Daten)			
4272	amtliche Meldebestätigung nach § 17 Abs. 4		gebührenfrei	
43	Lotterien und Ausspielungen, Spielbanken, Sammlungen			
431	Lotterien und Ausspielungen Amtshandlungen auf Grund der Lotterieverordnung vom 6. März 1937 (RGL. IS 283), zu-letzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBL. IS. 241)			
4311	Genehmigung einer Lotterie oder Ausspielung (§ 1)	2 v. T. des Spielkapitals	mindestens 25,56	2 v.T. des Spielkapitals, mind. 25,56
4312	Änderung der Genehmigung zur Durchführung einer Lotterie oder Ausspielung			
43121	bei gleichbleibendem Spielkapital (§ 1)	1 v. T. des Spielkapitals	mindestens 12,78 €	
43122	bei Erhöhung des Spielkapitals	2 v. T. des erhöhten Spielkapitals	mindestens 25,56	
4313	Amtshandlungen bei Lotterien und Ausspielungen, die aussch. gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen und deren technische Durchführung nicht einem gewerblichen Unternehmen übertragen wird.		gebührenfrei	gebührenfrei
433	Sammlungen			
4331	Sammlungserlaubnis nach § 1 des Hess. Sammlungsgesetzes vom 27. Mai 1969 (GVBL. IS. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Sept. 1974 (GVBL. IS. 361)		25,56 – 204,52	im Einzelfall zu entscheiden
4332	Erlaubnis einer Sammlung, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient und deren technische Durchführung nicht einem gewerbli-		gebührenfrei	gebührenfrei

	chen Unternehmen übertragen wird			
44	Personalausweiswesen Amtshandlungen nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise in der Fassung vom 21. April 1986 (BGBl IS. 548)			
441	Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises		12,50	12,50
442	Neuausstellung eines Personalausweises, wenn der bisherige Personalausweis verlorengegangen oder aus anderen Gründen als durch Ablauf der Gültigkeitsdauer ungültig geworden ist.		10	10
45	Sperrzeit Amtshandlungen nach der Verordnung über die Sperrzeit (SperrzeitVO) vom 19. April 1971 (GVBl IS. 96), geändert durch Verordnung vom 8. Aug. 1979 (GVBl IS. 207)			
451	Verkürzung der Sperrzeit für einzelne Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentl. Vergnügungsstätten (§ 4) - für Familienfeiern - für örtliche Vereine - für gewerbliche Veranstaltungen	je Ausnahme	25,56 – 1.533,88	10 26 51
452	Aufhebung der Sperrzeit für eine Schank- und Speisewirtschaft oder eine öffentl. Vergnügungsstätte (§ 4) - für Familienfeiern - für örtliche Vereine - für gewerbliche Veranstaltungen	je Ausnahme	102,26 – 2.300,81	20 51 102
453	Vorverlegung des Beginns oder Hinausschieben des Endes der Sperrzeit für eine Schank- und Speisewirtschaft	je Anordnung	102,26	102

	oder eine öffentliche Vergnü- gungsstätte (§ 4)			
454	Festsetzung allgemeiner Aus- nahmen (§ 3)		gebührenfrei	gebührenfrei
46	Lärmverordnung Ausnahme nach § 9 Abs. 3 der Lärmverordnung vom 16. Juni 1993 (GVBl. I.S. 257)	je Ausnahme	25,56 – 2.556,46	im Einzelfall zu entscheiden
47	Versammlungswesen Ermächtigung zum Erschei- nen mit Waffen zu einer öf- fentl. Versammlung oder zu einem Aufzug nach § 2 Abs. 3 des Versammlungsgesetzes in der Fassung vom 15.11.1978 (BGBl. IS 179o, zuletzt geän- dert durch Gesetz vom 09.06.1989 (BGBl. I S. 1059)	je Ermächti- gung	51,13 €	51,13
48	Fundrecht Aufbewahrung einer Fundsache (§ 967 BGB)	3 v. H. des Wertes	mindestens 5,11	3 v. H. des Wertes mind. 5,11

D. Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM	Als Gebühren sind zu erheben DM
1	2	3	4	5
261	Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen	a) Maßnahmen mit geringer Beeinträchti- gung des Ver- kehrs bis 2 Wochen bis 2 Monate über 2 Monate	10,23 – 178,95	26 51 128
		b) Maßnahmen mit größerer Beeinträchti- gung des Ver-		

		kehrs bis 2 Wochen bis 2 Monate über 2 Monate		77 128 179
		c) Verlängerung einer bestehenden Anordnung		50 % der Gebühr nach a. und b.
		d) Ortstermine für Maßnahmen nach a. u. b.		nach Zeitaufwand gem. Nr. A. 141
		e) Erstellung/Abänderung eines mehr als geringfügigen Beschilderungsplanes (kein Regelplan) durch die Verkehrsbehörde		nach Zeitaufwand gem. Nr. A 141
263	Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO		10,23 – 255,64	im Einzelfall zu entscheiden
	bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand		255,64 – 766,94	
264	Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVO je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person		10,23 – 306,78	im Einzelfall zu entscheiden

Artikel 15

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Heidenrod

1. § 2 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

§ 2 Betreuungsgebühren

Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in DM:	ab 01.01.1999		
	1. Kind	2. Kind	3. Kind
a) für den Besuch am Vormittag	61,36 €	35,79 €	0,00
b) für den Besuch am Nachmittag (nur bedingt möglich)	40,90 €	23,01 €	0,00
c) für den Besuch der Tagesstätte mit Mittagsbetreuung (nur in Kemel und Laufenselden möglich)	102,26€	56,24 €	0,00
d) für den Besuch am Vor- und Nachmittag ohne Mittagsbetreuung (nur in Kemel und Laufenselden möglich)	81,81 €	46,02 €	0,00
e) für den Besuch am Vormittag mit Mittagsbetreuung bis einschl. 14.00 Uhr (nur in Kemel und Laufenselden möglich)	71,58 €	46,02 €	0,00

2. § 2 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Verbleibt ein Kind für einen längeren Zeitraum während der Öffnungszeiten im Kindergarten, als für den, welchen die Betreuungsgebühren entrichtet werden, so ist eine Betreuungsgebühr in Höhe von 5,00 € pro Tag (Tageskarte) zu entrichten. Diese Gebühr wird von der Kindergartenleitung abgerechnet.

3. § 3 Abs. 1 und 2 erhält folgenden Wortlaut:

§ 3 Tee-, Verpflegungs- und Bastelgeld

- (1) Das Teegeld wird auf einheitlich 3,83 € pro Monat festgesetzt.
- (2) Als Bastelgeld sind einheitlich 3,83 € pro Monat zu entrichten.

Artikel 16

Änderung der Richtlinien zur Förderung der Sportvereine der Gemeinde Heidenrod

1. Ziffer 4 erhält folgenden Wortlaut:

4. Neubauten, Erweiterungen und Verbesserungen von Vereinssportstätten

4.1. Förderungsfähigen Vereinen kann für Neubau, Einrichtung, Umbau und Erweiterung von Sportanlagen eine Beihilfe in Form eines Baukostenzuschusses gewährt werden.

4.2. Bei einer Baukostensumme bis 51.129 € kann ein Baukostenzuschuss bis zu 20 % der förderungsfähig anerkannten Baukosten betragen. Bei einer Baukostensumme über 51.129 € können in Einzelfallentscheidungen bis zu 20 % gewährt werden.

4.3. Anträge sind bis spätestens zum 01. September eines jeden Jahres zu stellen, damit sie im Folgejahr (Bezugsjahr) bei der Mittelverteilung berücksichtigt werden können. Förderungsanträge bis zu 511 € sind von der Antragsfrist ausgenommen.

4.4. Die Möglichkeiten der Zuschussgewährung von dritter Seite sind auszuschöpfen und zu belegen.

2. Ziffer 8 erhält folgenden Wortlaut:

8. Förderung der Jugendarbeit

8.1. Den Vereinen wird ein Zuschuss in Höhe von 5 € pro jugendliches Mitglied und Jahr gewährt. Jugendliche Mitglieder in diesem Sinne sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Bezugsjahr.

3. Ziffer 10 erhält folgenden Wortlaut:

10.3. Bei der Schlussveranstaltung der Heidenroder Sportwoche übernimmt die Gemeinde die Kosten für die musikalische Veranstaltung bis zu einem Betrag von höchstens 409 €.

Artikel 17

Änderung der Richtlinien zur Förderung kultureller Vereine und Vereinigungen der Gemeinde Heidenrod.

1. Ziffer 4 erhält folgenden Wortlaut:

4. Gewährung von Zuschüssen aus besonderem Anlass

4.1. Der Zuschuss der Gemeinde aus besonderem Anlass (z.B. Anschaffung von Instrumenten) kann bis zu 20 % der nachgewiesenen Anschaffungskosten, im Höchsthalle 511 € betragen.

4.2. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen von mehr als 128 € für außergewöhnliche Investitionen oder Veranstaltungen von besonderem kulturellem Wert sind bis zum 01. September des Vorjahres beim Gemeindevorstand einzureichen, damit sie bei der Haushaltsberatung berücksichtigt werden können.

4.3. Die Möglichkeiten der Zuschussgewährung von dritter Seite auszuschöpfen.

2. Ziffer 5 erhält folgenden Wortlaut:

5. Jugendarbeit

5.1. Zur Förderung der Jugendarbeit wird den Vereinen eine jährliche Beihilfe in Höhe von 5 € je jugendlichem Mitglied und Jahr gewährt. Berücksichtigt werden die Kinder und jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Artikel 18

Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für öffentliche Grillplätze in Heidenrod.

1. § 7 Ziffer 2 erhält folgenden Wortlaut:

2. Für auswärtige Benutzergruppen wird eine Gebühr von 26 € je Tag und Gruppe erhoben.

2. § 7 Ziffer 4 erhält folgenden Wortlaut:

4. Vor der Benutzung der Anlagen, mit Ausnahme des offenen Grills am Wispersee, ist beim Platzwart eine Kautions von 26,00 € zu hinterlegen.

In § 7 Ziffer 2 werden die Worte:

für die Grillhütte am Wispersee wird abweichend von Satz 1 eine Gebühr von 76,69 € (150 DM) je Tag und Gruppe erhoben

ersatzlos gestrichen.

Artikel 19

Änderung der Richtlinien zur Förderung der Partnerschaftspflege mit den Partnergemeinden Mád, Wissous und Sollstedt durch Vereine und Vereinigungen.

1. Ziffer 4.1.2. erhält folgenden Wortlaut:

4.1.2. Der Fahrtkostenzuschuss beträgt je teilnehmende Person für die Fahrt nach

- | | | | |
|--------------|-----------|---------------------|----------|
| a) Wissous | 10,00 € , | insgesamt höchstens | 500 € |
| b) Sollstedt | 8,00 € , | insgesamt höchstens | 400 € |
| c) Mád | 77,00 € , | insgesamt höchstens | 1.540 €. |

Artikel 20

Änderung der Satzung der Gemeinde Heidenrod über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder

1. § 6 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Herstellungskosten für einen Stellplatz betragen:

- | | |
|---|----------|
| 1. Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einen Anhänger | 2.556 € |
| 2. Für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen | 7.158 € |
| 3. Für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus | 20.452 € |

2. Die Anlage 2 erhält folgenden Wortlaut:

Anlage 2

zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Heidenrod
vom 03. März 1995

in der Fassung des 1. Nachtrags vom 30.09.1998

Bodenwerte gemäß § 6 Abs. 4

Zone 1	Algenroth	40,90 €
Zone 2	Dickschied	76,69 €
Zone 3	Egenroth	51,13 €
Zone 4	Geroldstein	61,36 €
Zone 5	Grebenroth	61,36 €
Zone 6	Hilgenroth	51,13 €
Zone 7	Huppert	92,03 €
Zone 8	Kemel <i>Unter der kath. Kirche</i> Gewerbegebiet	153,39 € 168,73 €
Zone 9	Langsried	56,24 € 66,47 €
Zone 10	Laufenselden Gewerbegebiet	117,60 €
Zone 11	Mappershain	56,24 € 71,58 €
Zone 12	Martenroth	40,90 €
Zone 13	Nauroth	102,26 €
Zone 14	Niedermeilingen	40,90 €
Zone 15	Obermeilingen	40,90 €
Zone 16	Springen	76,69 €
Zone 17	Watzelhain	76,69 €
Zone 18	Wisper	61,36 €
Zone 19	Zorn	66,47 €

Artikel 21**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Heidenrod, den 06. Dezember 2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Heidenrod


(Flach)
Bürgermeister



Anlage

Flach 8.12.

Veröffentlichung

Das Bote

14.12.2001

TIP

13.12.2001

Amtliche Bekanntmachungen / Handelsregister

Artikelsatzung zur Einführung des EURO

- EURO-Einführungssatzung - zum 1. 1. 2002

Gliederung / Übersicht

- Präambel
Artikel 1 Hauptsatzung
Artikel 2 Eintragungssatzung
Artikel 3 Beschäftigungssatzung
Artikel 4 Richtlinie für die Förderung des Brandschutzes
Artikel 5 Satzung über die Gebühren der FFV
Artikel 6 Gebührensatzung
Artikel 7 Wasserversorgung
Artikel 8 Betriebswasserersatzung
Artikel 9 Entwässerungssatzung
Artikel 10 Hundesteuer
Artikel 11 Spielplatzsteuer
Artikel 12 Verwaltungskosten
Artikel 13 Verwaltungskosten
Artikel 14 Geb. Kat. Auftrags- u. Weisungsangelegen.
Artikel 15 Gebührensatzung
Artikel 16 Richtlinie zur Förderung der Sportvereine
Artikel 17 Richtlinie zur Förderung der Sportvereine
Artikel 18 Richtlinie zur Förderung der Sportvereine
Artikel 19 Richtlinie zur Förderung der Sportvereine
Artikel 20 Satzung über die Förderung der Sportvereine
Artikel 21 Satzung über die Förderung der Sportvereine

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1983 (GVBl. 1982 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hain und in ihrer Sitzung am 23. 11. 2001 die nachstehende Artikelbesetzung beschlossen:

- Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 22. 6. 1999
§ 1 Zuständigkeitsbereich
§ 2 Gemeindefestsetzung
§ 3 Gemeindefestsetzung
§ 4 Gemeindefestsetzung
§ 5 Gemeindefestsetzung
§ 6 Gemeindefestsetzung
§ 7 Gemeindefestsetzung
§ 8 Gemeindefestsetzung
§ 9 Gemeindefestsetzung
§ 10 Gemeindefestsetzung
§ 11 Gemeindefestsetzung
§ 12 Gemeindefestsetzung
§ 13 Gemeindefestsetzung
§ 14 Gemeindefestsetzung
§ 15 Gemeindefestsetzung
§ 16 Gemeindefestsetzung
§ 17 Gemeindefestsetzung
§ 18 Gemeindefestsetzung
§ 19 Gemeindefestsetzung
§ 20 Gemeindefestsetzung
§ 21 Gemeindefestsetzung

c) die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher erhält für die Durchführung kleiner Unterhaltungsarbeiten ein jährliches Honorar:
In den Ortsteilen bis 500 Einwohner von 205,00 €
In den Ortsteilen über 500 Einwohner von 409,00 €

Artikel 4
Änderung der Richtlinien für die Förderung des Brandschutzes
Ziffer 5.2. der Richtlinien für die Förderung des Brandschutzes
Ziffer 5.2. der Richtlinien für die Förderung des Brandschutzes
Ziffer 5.2. der Richtlinien für die Förderung des Brandschutzes

Table with 2 columns: Description and Amount in €. Includes items like 'Personaleinsatz', 'Brand- und Hilfestellung', 'Dauerersatz ohne Unterbrechung'.

Artikel 5
Das Gebührenverzeichnis über den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr erhält folgenden Wortlaut:

Table with 3 columns: Description, Unit, and Amount in €/Std. Includes items like 'Lfd. Gruppenführung', 'Lfd. B/B', 'Lfd. B/B', 'Lfd. B/B'.

Artikel 7
Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vom 3. 11. 1999

Table with 3 columns: Description, Unit, and Amount in €/Std. Includes items like 'Personaleinsatz', 'Brand- und Hilfestellung', 'Dauerersatz ohne Unterbrechung'.

(2) Für die Übertragung einer Wahlgrabsstätte
- je Grabstätte 665,00 €
(Für die Übertragung einer doppel- oder mehrstiegligen Wahlgrabsstätte erhöht sich das Gebühr entsprechend)

(3) Für die Übertragung einer Urnenwahlgrabsstätte
- je Grabstätte 460,00 €
(Gebühr für die Beisetzung von bis zu 4 Aschenurnen)

(4) Für die Übertragung einer Urnenwahlgrabsstätte in einer bereits vollst.-bezogenen Wahlgrabsstätte
a) je Urnenwahlgrabsstätte 154,00 €
zuzüglich Gebühren nach § 3 Abs. 4) werden soweit erforderlich weiteren Ruhefrist gemäß § 20 Abs. 2 der Friedhofordnung

(5) Für den Erwerb einer weiteren Ruhefrist nach § 20 Abs. 2 der Friedhofordnung
- je Verlängerungsjahr 1/40 der zum Zeitpunkt der Beantragung der Verlängerung geltenden Erwerbungsgebühr für die Grabstätte - 50% vorzeitiger Beendigung oder Rückgabe von Nutzungsrechten erfolgt keine Gebührenerstattung

(6) Für die Erdbestattung
- je Bestattung in einer Reihengrabstätte... 409,00 €
- je Bestattung einer Aschenurne in Reihengrabstätte... 511,00 €

(7) Für die Bestattung einer Aschenurne in Reihengrabstätte
- je Bestattung 179,00 €
- je Bestattung einer Aschenurne in Reihengrabstätte... 409,00 €

(8) Für die Bestattung einer Aschenurne in Reihengrabstätte
- je Bestattung 179,00 €
- je Bestattung einer Aschenurne in Reihengrabstätte... 409,00 €

CSB bis 600 m³/lt bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel
0,3 x festgestellter CSB + 0,7

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teils der erhöhten Gebäuden für die in diese Teilström geleitete Abwasser...
Lernenge, die durch private Wasserzähler festgelegt ist, wenn im Innern eines Gebäudes Wasserzähler zu messen ist, berechnen die Berechnungsgrundlage vor, kann die Berechnungsgrundlage der zugehörigen rechtlichen Durchschneidung zugrunde gelegt.

(1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist die Erwerbungsgebühr von 2,00 € zu zahlen.
(2) Für jedes gewünschte Zwischenablesen ist die Erwerbungsgebühr von 8,00 € zu zahlen.
(3) Die Ortsverwaltung ist berechtigt, die Erwerbungsgebühr auf jeweils 2,00 € zu erhöhen.

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
§ 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
(1) Die Steuer beträgt jährlich für den ersten Hund 45,00 € für jeden weiteren Hund 90,00 €

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
§ 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
(1) Die Steuer beträgt jährlich für den ersten Hund 45,00 € für jeden weiteren Hund 90,00 €

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
§ 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
(1) Die Steuer beträgt jährlich für den ersten Hund 45,00 € für jeden weiteren Hund 90,00 €

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
§ 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
(1) Die Steuer beträgt jährlich für den ersten Hund 45,00 € für jeden weiteren Hund 90,00 €

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
§ 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
(1) Die Steuer beträgt jährlich für den ersten Hund 45,00 € für jeden weiteren Hund 90,00 €

Table with 3 columns: Description, Unit, and Amount in €. Includes items like 'Schlüssel', 'Schlüssel', 'Schlüssel'.

Table with 3 columns: Description, Unit, and Amount in €. Includes items like 'Schlüssel', 'Schlüssel', 'Schlüssel'.

Table with 3 columns: Description, Unit, and Amount in €. Includes items like 'Schlüssel', 'Schlüssel', 'Schlüssel'.

Table with 3 columns: Description, Unit, and Amount in €. Includes items like 'Schlüssel', 'Schlüssel', 'Schlüssel'.

Table with 3 columns: Description, Unit, and Amount in €. Includes items like 'Schlüssel', 'Schlüssel', 'Schlüssel'.

Table with 3 columns: Description, Unit, and Amount in €. Includes items like 'Schlüssel', 'Schlüssel', 'Schlüssel'.

Table with 3 columns: Description, Unit, and Amount in €. Includes items like 'Schlüssel', 'Schlüssel', 'Schlüssel'.

Table with 3 columns: Description, Unit, and Amount in €. Includes items like 'Schlüssel', 'Schlüssel', 'Schlüssel'.

Table with 3 columns: Description, Unit, and Amount in €. Includes items like 'Schlüssel', 'Schlüssel', 'Schlüssel'.

Table with 3 columns: Description, Unit, and Amount in €. Includes items like 'Schlüssel', 'Schlüssel', 'Schlüssel'.

Table with 3 columns: Description, Unit, and Amount in €. Includes items like 'Schlüssel', 'Schlüssel', 'Schlüssel'.

Table with 3 columns: Description, Unit, and Amount in €. Includes items like 'Schlüssel', 'Schlüssel', 'Schlüssel'.

Table with 3 columns: Description, Unit, and Amount in €. Includes items like 'Schlüssel', 'Schlüssel', 'Schlüssel'.

Table with 3 columns: Description, Unit, and Amount in €. Includes items like 'Schlüssel', 'Schlüssel', 'Schlüssel'.

Table with 3 columns: Description, Unit, and Amount in €. Includes items like 'Schlüssel', 'Schlüssel', 'Schlüssel'.

Table with 3 columns: Description, Unit, and Amount in €. Includes items like 'Schlüssel', 'Schlüssel', 'Schlüssel'.

Nr.	Übersicht	gegenständ	10.00	11.24-1.072,71	112,48-1.072,71	17,90-159,50	112,48-1.072,71	17,90-159,50	112,48-1.072,71	17,90-159,50	224	223	224	225	226	227	228	229	230	231	232	233	234	235	236	237	238	239	240	241	242	243	244	245	246	247	248	249	250	251	252	253	254	255	256	257	258	259	260	261	262	263	264	265	266	267	268	269	270	271	272	273	274	275	276	277	278	279	280	281	282	283	284	285	286	287	288	289	290	291	292	293	294	295	296	297	298	299	300
1.	Veränderung/Löschungswilligkeit	10,00	112,48-1.072,71	112,48-1.072,71	17,90-159,50	112,48-1.072,71	17,90-159,50	112,48-1.072,71	17,90-159,50	112,48-1.072,71	224	223	224	225	226	227	228	229	230	231	232	233	234	235	236	237	238	239	240	241	242	243	244	245	246	247	248	249	250	251	252	253	254	255	256	257	258	259	260	261	262	263	264	265	266	267	268	269	270	271	272	273	274	275	276	277	278	279	280	281	282	283	284	285	286	287	288	289	290	291	292	293	294	295	296	297	298	299	300

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Kostentabelle nicht oder wenn Wertersatzleistungen sind, die der Leistung oder der Besichtigung abzugeben sind. Der Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Besichtigung abzugeben. Der Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Besichtigung abzugeben. Der Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Besichtigung abzugeben. Der Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Besichtigung abzugeben.

Artikel 14
Änderung des Gebührenkatalogs in Weisungen- und Auftragsangelegenheiten

Änderung des Gebührenkatalogs in Weisungen- und Auftragsangelegenheiten

Änderung des Gebührenkatalogs in Weisungen- und Auftragsangelegenheiten

Änderung des Gebührenkatalogs in Weisungen- und Auftragsangelegenheiten

Änderung des Gebührenkatalogs in Weisungen- und Auftragsangelegenheiten

Änderung des Gebührenkatalogs in Weisungen- und Auftragsangelegenheiten

Änderung des Gebührentarifs im Verwaltungs- und Ausreisungsgesetz

Table with columns: Nr., Gegenstand, Gebühr, Bemerkungen, and other administrative details. Includes items 1-141.

B. Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hess. Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Table with columns: Nr., Gegenstand, Gebühr, Bemerkungen, and other administrative details. Includes items 1-201.

D. Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Table with columns: Nr., Gegenstand, Gebühr, Bemerkungen, and other administrative details. Includes items 201-427.

Table with columns: Nr., Gegenstand, Gebühr, Bemerkungen, and other administrative details. Includes items 427-477.

Table with columns: Nr., Gegenstand, Gebühr, Bemerkungen, and other administrative details. Includes items 477-513.

**Beschluss der Gemeindevertretung
vom 20. Mai 2005 – Nr. VIII 40/05**

Ausschnitte verteilt an:

1 

**TOP II.1. – 3. Nachtrag zur Hauptsatzung
hier: Haushaltswirtschaft – Einführung der Doppik
(GD 03.05.2005 – TOP II.2.)**

Die Gemeindevertretung fasste mit

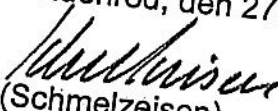
24 Stimmen dafür
somit einstimmig

nachfolgenden Beschluss:

Der, der Beschlussvorlage, beigefügte Entwurf eines dritten Nachtrages zur Hauptsatzung - Aufnahme des neuen § 1 a Haushaltswirtschaft – wird als Satzung beschlossen.

Die Übereinstimmung der auszugsweisen Wiedergabe mit dem Wortlaut der Niederschrift wird beglaubigt.

Heidenrod, den 27.05.2005


(Schmelzeisen)
Bürgermeister

**3. Nachtragssatzung zur
HAUPTSATZUNG**

der Gemeinde Heidenrod

vom 27.06.1997

Aufgrund des § 6 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl 2005 I, S. 54) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 20.05.2005 folgenden 3. Nachtrag zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

§ 1 a Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2008 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

Artikel II

Dieser 3. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Heidenrod, den 30.05.2005

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Heidenrod


(Schmelzeisen)
Bürgermeister



Veröffentlicht:

Aar Bote: 02. Juni 2005
TIP : 09. Juni 2005
(Heidenroder Nachrichten)

02.06.05

1

**3. Nachtragsatzung zur
HAUPTSATZUNG
der Gemeinde Heidenrod
vom 27. Juni 1997**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemein-
deordnung (HGO) in der Fassung
vom 1. 4. 1993 (GVBl. 1992 I S. 534),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.
1. 2005 (GVBl. 2005 I S. 54) hat die
Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am
20. 6. 2005 folgenden 3. Nachtrag zur
Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I
Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:
§ 1a Haushaltswirtschaft
Auf die Haushaltswirtschaft der Gemein-
de finden ab dem Haushaltsjahr 2008
gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze
der doppelten Buchführung (kommuna-
le Doppik) Anwendung. Es gelten im
Übrigen die §§ 114a bis 114d HGO.

Artikel II
Dieser 3. Nachtrag tritt am Tage nach der
Bekanntmachung in Kraft.
Heidenrod, den 30. Mai 2005
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Heidenrod
S c h m e i z e n
Bürgermeister

A

**Beschluss der Gemeindevertretung
vom 08. September 2006 - Nr. IX 5/06**

Ausschnitte verteilt an:

1

20.9.

**TOP I.4. – Änderung der Hauptsatzung
hier: Erhöhung der Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten**

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung rief den TOP auf.

Herr Giebel beantragte namens der Fraktion DIE GRÜNEN, die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten von 6 auf 7 zu erhöhen.

Herr Bremser sprach dazu.

Bürgermeister Schmelzeisen wies darauf hin, dass für die Änderung der Hauptsatzung eine qualifizierte Mehrheit in Höhe der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich ist, also mindestens 16 Stimmen dafür.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung ließ über den Antrag des Herrn Giebel abstimmen.

Die Gemeindevertretung beschloss mit

16 Stimmen dafür
13 Stimmen dagegen
1 Stimmenthaltung

die Anzahl der ehrenamtlichen Beigeordneten von 6 auf 7 zu erhöhen.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung auszufertigen.

Die Übereinstimmung der auszugsweisen Wiedergabe mit dem Wortlaut der Niederschrift wird beglaubigt.

Heidenrod, den 19. September 2006

Schmelzeisen
(Schmelzeisen)
Bürgermeister

4. Nachtragssatzung zur
HAUPTSATZUNG
der Gemeinde Heidenrod
vom 27.06.1997

Aufgrund des § 6 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 08.09.2006 folgenden 4. Nachtrag zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt sieben.

Artikel II

Dieser 4. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Heidenrod, den 21. September 2006

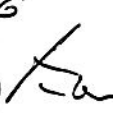
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Heidenrod



(Schmelzeisen)
Bürgermeister



Veröffentlicht:

Aar Bote: 25.09.2006
TIP: 28.09.2006
(Heidenroder Nachrichten) 

I

Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Heldenrod
4. Nachtragsatzung zur
HAUPTSATZUNG
der Gemeinde Heldenrod
vom 27.6.1997

Aufgrund des § 6 der Hessischen Ge-
meindeordnung (HGO) in der Fassung
vom 1.4.2006 (GVBl. I S. 142) hat die
Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am
8.9.2006 folgenden 4. Nachtrag zur
Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I
§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt
sieben.

Artikel II
Dieser 4. Nachtrag tritt am Tage nach der
Bekanntmachung in Kraft.
Heldenrod, den 21. September 2006
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Heldenrod
S c h m e i z e l s e n
Bürgermeister

2. V. K. w. 26.9.

Ⓟ

**Beschluss der Gemeindevertretung
vom 30. März 2007 - Nr. IX 11/07**

Ausschnitte verteilt an:

1

R. 10.4.

**TOP I.5. – Änderung der Hauptsatzung
hier: Herabsetzung der Zahl der Beigeordneten
(GD 13. März 2007 – TOP II.4.)**

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung rief den TOP auf.

Bürgermeister Schmelzeisen erläuterte die Vorlage.

Wortmeldungen lagen nicht vor.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung ließ über die Vorlage vom 21. März 2007 abstimmen.

Die Gemeindevertretung fasste mit

28 Stimmen dafür
2 Stimmenthaltungen
somit einstimmig

nachfolgenden Beschluss:

Der der Vorlage vom 21. März 2007 beigefügte Entwurf der 5. Nachtragsatzung zur Hauptsatzung, mit der die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten der Hauptsatzung für die nächste Wahlperiode wieder auf sechs reduziert wird, wird als Satzung beschlossen.

Die Übereinstimmung der auszugsweisen Wiedergabe mit dem Wortlaut der Niederschrift wird beglaubigt.

Heidenrod, den 05.04.2007

Schmelzeisen
(Schmelzeisen)
Bürgermeister

**5. Nachtragssatzung zur
HAUPTSATZUNG
der Gemeinde Heidenrod
vom 27.06.1997**

Aufgrund des § 6 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 30.03.2007 folgenden 5. Nachtrag zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt sechs.

Artikel II

Dieser 5. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Heidenrod, den 13.04.2007

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Heidenrod



(Schmelzeisen)
Bürgermeister



Veröffentlicht:

Aar Bote: 18.04.2007
TIP: 26.04.2007
(Heidenroder Nachrichten)

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Heidenrod**
5. Nachtragsatzung zur Hauptsatzung
der Gemeinde Heidenrod
vom 27.06.1997

Aufgrund des § 6 der Hessischen Ge-
meindeordnung (HGO) in der Fassung
vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142) hat die
Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am
20.03.2007 folgenden 5. Nachtrag zur
Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I
§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung;
(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt
sechs.

Artikel II
Dieser 5. Nachtrag tritt am Tage nach der
Bekanntmachung in Kraft:
Heidenrod, den 13.04.2007.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Heidenrod
Schmalzisen
Bürgermeister

B.U.

**Konstituierende Sitzung
Beschluss der Gemeindevertretung Heidenrod
vom 02. Mai 2011 - Nr. X 01/11**

Ausschnitte verteilt an:

I

Vorz. | |

TOP I.5.- Änderung der Hauptsatzung

- a) Erhöhung oder Herabsetzung der Zahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
- b) Erhöhung oder Herabsetzung der Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung rief den Tagesordnungspunkt auf.

Herr Klein stellte namens der BIH-Fraktion nachfolgenden Antrag:

Die Gemeindevertretung möge beschließen, die Anzahl der ehrenamtlichen Beigeordneten zum Gemeindevorstand auf 7 zu erhöhen.
Gleichzeitig wird beantragt, falls erforderlich, die Hauptsatzung der Gemeinde hierzu zu ändern.

Bürgermeister Schmelzeisen wies darauf hin, dass die Änderung der Hauptsatzung hierzu erforderlich ist.

Weitere Anträge lagen nicht vor.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung ließ über den Antrag der BIH-Fraktion abstimmen.

Die Gemeindevertretung beschloss mit

31 Stimmen dafür,
somit einstimmig,

die Anzahl der ehrenamtlichen Beigeordneten von 6 auf 7 zu erhöhen.

**6. Nachtragssatzung zur
HAUPTSATZUNG
der Gemeinde Heidenrod
vom 27.06.1997
in der Fassung des
5. Nachtrages
Vom 13.04.2007**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod in ihrer Sitzung am 02.05.2011 folgenden 6. Nachtrag zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt sieben.

Artikel II

Dieser 6. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Heidenrod, den 12. Mai 2011

Veröffentlicht:

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Heidenrod

Aar Bote:

18.05.2011

Heidenroder Nachrichten: 19.05.2011


(Schmelzeisen)
Bürgermeister



T



**Amtliche Bekanntmachung
der Gemeinde Heldenrod**

**6. Nachtragsatzung zur
HAUPTSATZUNG
der Gemeinde Heldenrod
vom 27.06.1997**

**In der Fassung des
5. Nachtrages
vom 13.04.2007**

Aufgrund des § 8 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heldenrod in ihrer Sitzung am 02.05.2011 folgenden 6. Nachtrag zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt sieben.

Artikel II

Dieser 6. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft:
Heldenrod, den 12. Mai 2011

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Heldenrod
gez.
(Schmelzisen)
Bürgermeister

**Beschluss der Gemeindevertretung Heidenrod
vom 27.02.2015 - Nr.37 /15**

Ausschnitte verteilt an:

I
Kü

6- 7.3.

TOP II.4 (ehem. I.6.) - Änderung der Hauptsatzung;
hier: Herabsetzung der Zahl der Beigeordneten
(ÄR 22.01.2015 - TOP I.2.1. und GD 26.01.2015 - TOP I.2.1.)

Die Gemeindevertretung fasste mit

26 Stimmen dafür,
somit einstimmig

nachfolgenden Beschluss:

Die der Beschlussvorlage vom 28.01.2015 beigefügte 7. Nachtragsatzung zur Hauptsatzung, mit der die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten für die nächste Wahlzeit wieder auf 6 reduziert wird, wird als Satzung beschlossen.

Die Übereinstimmung der auszugsweisen Wiedergabe mit dem Wortlaut der Niederschrift wird beglaubigt.

Heidenrod, den 04.03.2015

(Diefenbach)
Bürgermeister

**7. Nachtragssatzung zur
HAUPTSATZUNG
der Gemeinde Heidenrod
vom 27.06.1997
in der Fassung des
6. Nachtrages
vom 12.05.2012**

Aufgrund des § 6 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 27.02.2015 folgenden 7. Nachtrag zur Hauptsatzung beschlossen:

1. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt sechs.

2. Dieser 7. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Heidenrod, den 09. 03.2015

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Heidenrod


(Diefenbach)
Bürgermeister

Veröffentlicht:

Aar Bote: 13. MRZ. 2015

Tip Heidenroder

Nachrichten: 19. MRZ. 2015



Aarbote vom 13.03.15

I

 **Ämliche Bekanntmachung**
der Gemeinde Heldenrod
7. Nachtragsatzung zur
HAUPTSATZUNG
der Gemeinde Heldenrod
vom 27.08.1997
In der Fassung des
6. Nachtrages
vom 12.05.2012
Aufgrund des § 6 der Hessische Gemein-
daordnung (HGO) in der Fassung vom
01.04.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geän-
dert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl.
I S. 178), hat die Gemeindevertretung in
ihrer Sitzung am 27.02.2015 folgenden
7. Nachtrag zur Hauptsatzung beschlos-
sen:
1. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt
sechs.
2. Dieser 7. Nachtrag tritt am Tage nach
der Bekanntmachung in Kraft.
Heldenrod, den 09.03.2015.
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Heldenrod
(Diefenbach)
Bürgermeister

13.03.

2. Hd. Hr. Würzer

**Beschluss der Gemeindevertretung Heidenrod
Vom 07. Oktober 2016 - XI 05 /16**

Ausschnitte verteilt an:

I Kü

TOP I.5. - Änderung der Hauptsatzung
hier: Neufassung der Wertgrenzen für die Zuständigkeitsabgrenzung
und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand sowie
redaktionelle Korrekturen
(GD 19.09.2016 - TOP II.5.)
(HFA 29.09.2016 - TOP I.3.)
Az. 01.1.0.0.2016.8.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung rief den Tagesordnungspunkt auf.

Bürgermeister Diefenbach gab ergänzende Hinweise zum Sachverhalt und aktuellem Sachstand.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Leonhard, trug das Ergebnis der Ausschussberatungen vor.

Herr Kunz und Herr Bach sprachen dazu.

Herr Bremser beantragte, den Betrag unter § 1 Abs. 3 Ziffer 9 auf neu 150.000 € festzulegen.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung ließ über den Antrag des Herrn Bremser abstimmen.

Die Gemeindevertretung beschloss mit

6 Stimmen dafür,
22 Stimmen dagegen,
1 Stimmenthaltung,

somit ist der Antrag abgelehnt.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung ließ über die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses zu TOP I.5. abstimmen.

**8. Nachtragssatzung zur
HAUPTSATZUNG**

der Gemeinde Heidenrod

vom 27.06.1997

in der Fassung des

7. Nachtrages

vom 09.03.2015

Aufgrund des § 6 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 07.10.2016 folgenden 8. Nachtrag zur Hauptsatzung beschlossen:

1. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
2. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB),
3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen,
4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall,
- 4a. Veräußerung von Grundstücken und Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes nach den dafür geltenden Vergabe-Bedingungen aufgrund eines projektbezogenen Ermächtigungsbeschlusses der Gemeindevertretung,
5. Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall,
6. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung, von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 10.000 €, (Höhe des jährlichen Erbbauszinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages),
7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure,
8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen,
9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 200.000 €, (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit),
10. Entscheidungen über den Erlass von öffentlichen Abgaben, sofern diese den

11. Betrag von 5.000 € nicht übersteigt, Entscheidungen über Stundung und Ratenzahlung bei öffentlichen Abgaben,
12. die Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von 5.000 € nicht übersteigt,
13. die Wahrnehmung der Funktion eines Jagdgenossen bei der Verpachtung der Jagdnutzung für Gemeindeländereien in gemeinschaftlichen Jagdbezirken.

2. § 1a wird ersatzlos aufgehoben.

3. Dieser 8. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Heidenrod, den 24.10.2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Heidenrod


(Diefenbach)
Bürgermeister



Veröffentlicht:

Aar Bote: 09.11.2016

Tip Heidenroder

Nachrichten: 03.11.2016

Aarbote vom 9.11.16



**Amtliche Bekanntmachung
der Gemeinde Heidenrod
8. Nachtragsatzung zur
HAUPTSATZUNG**

der Gemeinde Heidenrod vom
27.06.1997 in der Fassung des
7. Nachtrages vom 09.03.2015

Aufgrund des § 6 der Hessische Gemein-
deordnung (HGO) in der Fassung vom
01.04.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geän-
dert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl.
I S. 618), hat die Gemeindevertretung in
ihrer Sitzung am 07.10.2016 folgenden
8. Nachtrag zur Hauptsatzung beschlos-
sen:

1. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gemeindevertretung überträgt
dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1
HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Ent-
scheidung über folgende Angelegenhei-
ten:

1. Aufnahme von Krediten und Kreditbe-
dingungen.
 2. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82,
83 Baugesetzbuch (BauGB).
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfas-
sung mehrerer Erschließungsanlagen.
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und
Belastung von Grundstücken sowie die
Rückabwicklung von Grundstückskauf-
verträgen bis zu einem Betrag von 10.000
€ im Einzelfall.
 - 4a. Veräußerung von Grundstücken
und Rückabwicklung von Grundstücks-
kaufverträgen im Geltungsbereich eines
rechtskräftigen Bebauungsplanes nach
den dafür geltenden Vergabe-Bedingun-
gen aufgrund eines projektbezogenen
Ermächtigungsbeschlusses der Gemein-
devertretung.
 5. Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht
ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von
10.000 € im Einzelfall.
 6. Entscheidungen über den Abschluss
sowie die Rückabwicklung von Erbbau-
rechtsverträgen bis zu einem Gesamterb-
baurechtszins von 10.000 €. (Höhe des
jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit
des Vertrages).
 7. Vergabe von Planungsaufträgen an Ar-
chitekten und Ingenieure.
 8. Entscheidungen über den Abschluss
von Werkverträgen und über gemeindli-
che Baumaßnahmen.
 9. Entscheidungen über den Abschluss
von sonstigen schuldrechtlichen Verträ-
gen bis zu einer Gesamtvertragssumme
von 200.000 €, (jährliche Vertragssumme
x Vertragslaufzeit).
 10. Entscheidungen über den Erlass von
öffentlichen Ausgaben, sofern diese den
Betrag von 5.000 € nicht übersteigt.
 11. Entscheidungen über Stundung und
Ratenzahlung bei öffentlichen Ausgaben.
 12. die Entscheidung über Verpachtun-
gen und Vermietungen soweit der jährli-
che Pacht- oder Mietzins den Betrag von
5.000 € nicht übersteigt
 13. die Wahrnehmung der Funktion eines
Jagdgenossen bei der Verpachtung der
Jagdnutzung für Gemeindeflächen in
gemeinschaftlichen Jagdbezirken.
2. § 1a wird ersatzlos aufgehoben.
3. Dieser 8. Nachtrag tritt am Tage nach
der Bekanntmachung in Kraft.
Heidenrod, den 24.10.2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Heidenrod
(Diefenbach)
Bürgermeister

**9. Nachtragssatzung zur
HAUPTSATZUNG
der Gemeinde Heidenrod
vom 27.06.1997
in der Fassung des
8. Nachtrages
vom 24.10.2016**

Aufgrund des § 6 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. I S. 310), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 30.03.2020 folgenden 9. Nachtrag zur Hauptsatzung beschlossen:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im Wiesbadener Kurier Ausgabe Untertaunus öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekanntzumachen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der Wiesbadener Kurier Ausgabe Untertaunus den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Heidenrod-Laufenselden, Rathausstraße 9 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor

deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(4) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde.

Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Heidenrod-Laufenselden, Rathausstraße 9 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist.

Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

(5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

2. Dieser 9. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und, dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensschritte eingehalten wurden.

Heidenrod, den 14.04.2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Heidenrod


(Diefenbach)
Bürgermeister



Veröffentlicht:

Aar Bote: 18. APR. 2020

Tip Heidenroder:

Nachrichten: 23. APR. 2020



Gemeinde Heidenrod Der Gemeindevorstand

Amtliche Bekanntmachung

Veröffentlicht im Aar-Bote
am 18.04.2020

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Heidenrod 9. Nachtragsatzung zur HAUPTSATZUNG der Gemeinde Heidenrod vom 27.06.1997

In der Fassung des 8. Nachtrages
vom 24.10.2016

Aufgrund des § 6 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. I S. 310), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 30.03.2020 folgenden 9. Nachtrag zur Hauptsatzung beschlossen:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im Wiesbadener Kurier Ausgabe Untertaunus öffentlich bekannt gemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekanntzumachen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der Wiesbadener Kurier Ausgabe Untertaunus den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist,

während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Heidenrod-Laufenselden,

Rathausstraße 9 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt,

wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(4) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde.

Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Heidenrod-Laufenselden, Rathausstraße 9 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist.

Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

(5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

Dieser 9. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und, dass die für die Rechtswirkung maßgebenden Verfahrensschritte eingehalten wurden.

Heidenrod, den 14.04.2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Heidenrod
(Diefenbach)
Bürgermeister

**Beschluss der Gemeindevertretung Heidenrod
vom 30. März 2020 - XI 30/2020**

Ausschnitte verteilt an:

I - Kü

f = 14.4

TOP II.1. - Änderung der Hauptsatzung;

hier: Öffentliche Bekanntmachungen

(GD 13.01.2020 - TOP II.5.)

(HFA 12.03.2020 - TOP I.5.)

(GV 20.03.2020 - TOP II.1. - wegen Beschlussunfähigkeit
zurückgestellt)

Az. 01.0.1 Änderung Hauptsatzung

Die Gemeindevertretung fasste mit

6 Stimmen dafür,
somit einstimmig,

nachfolgenden Beschluss:

1. Der beigefügte Entwurf einer 9. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung wird beschlossen (Satzungsbeschluss).
2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt die Satzung auszufertigen und bekannt zu machen.

Die Übereinstimmung der auszugsweisen Wiedergabe mit dem Wortlaut der Niederschrift wird beglaubigt.

Heidenrod, den 03.04.2020


(Diefenbach)
Bürgermeister

10. Nachtragssatzung zur

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Heidenrod

vom 27.06.1997

in der Fassung des

9. Nachtrages

vom 14.04.2020

Aufgrund des § 6 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 21.05.2021 folgenden 10. Nachtrag zur Hauptsatzung beschlossen:

1. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt acht.

2. Dieser 10. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Heidenrod, den 02.06.2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Heidenrod

(Dierenbach)
Bürgermeister

Veröffentlicht:

Wbn-Kurier: 11.06.2021

TIP Heidenroder
Nachrichten: 17.06.2021





**Gemeinde Heidenrod
Der Gemeindevorstand**

I Kü

Amtliche Bekanntmachung

**Veröffentlicht im Wiesbadener Kurier
Untertaunus-Kurier / Aar-Bote**

am 11.06.2021

**Amtliche Bekanntmachung
der Gemeinde Heidenrod
10. Nachtragsatzung zur
HAUPTSATZUNG der Gemeinde
Heidenrod vom 27.06.1997
in der Fassung des 9. Nachtrages
vom 14.04.2020**

Aufgrund des § 8 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 21.05.2021 folgenden 10. Nachtrag zur Hauptsatzung beschlossen:

1. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt acht.
2. Dieser 10. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Heidenrod, den 02.06.2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Heidenrod
gez. (Diefenbach)
Bürgermeister

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Heidenrod

in der Fassung des 10. Nachtrages

vom 02.06.2021

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB),
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen,
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall,
 - 4a. Veräußerung von Grundstücken und Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes nach den dafür geltenden Vergabe-Bedingungen aufgrund eines projektbezogenen Ermächtigungsbeschlusses der Gemeindevertretung,
 5. Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall,
 6. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung, von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 10.000 €, (Höhe des jährlichen Erbbauszins \times Gesamtlaufzeit des Vertrages),
 7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure,
 8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen

9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 200.000 €, (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit),
10. Entscheidungen über den Erlass von öffentlichen Abgaben, sofern diese den Betrag von 5.000 € nicht übersteigt,
11. Entscheidungen über Stundung und Ratenzahlung bei öffentlichen Abgaben,
12. die Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von 5.000 € nicht übersteigt,
13. die Wahrnehmung der Funktion eines Jagdgenossen bei der Verpachtung der Jagdnutzung für Gemeindeländereien in gemeinschaftlichen Jagdbezirken.

(4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder Beschluß auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 Vorsitz in der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf zwei festgelegt.

§ 3 Gemeindevorstand

(1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.

(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt acht.

§ 4 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

(1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ohne Unterbrechung ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
- Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
- Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
- Beigeordnete oder Beigeordnete
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordnete
- Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
- Mitglied des Ausländerbeirates
= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

(4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen

(5) Zuständig für die Verleihung und den Entzug des Ehrenbürgerrechtes / der Ehrenbezeichnung ist die Gemeindevertretung.

§ 5 Ortsbeirat

(1) Für die Ortsteile Algenroth, Dickschied, Egenroth, Geroldstein, Grebenroth, Hilgenroth, Huppert, Kemel, Langschied, Laufenselden, Mappershain, Martenroth, Nauroth, Niedermeilingen, Obermeilingen, Springen, Watzelhain, Wisper und Zorn werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

(2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Ortsbezirk Algenroth,
die ehemalige Gemeinde Algenroth

Ortsbezirk Dickschied,
die ehemalige Gemeinde Dickschied-Geroldstein und Feldgemarkung, außer Flur 8 sowie die im Tal liegenden Feldgrundstücke Flur 9

Ortsbezirk Egenroth
die ehemalige Gemeinde Egenroth

Ortsbezirk Geroldstein,
alle in Flur 8 liegenden Grundstücke, sowie die im Tal liegenden Feldgrundstücke Flur 9 der ehemaligen Gemeinde Dickschied-Geroldstein

Ortsbezirk Grebenroth,
die ehemalige Gemeinde Grebenroth

Ortsbezirk Hilgenroth,
die ehemalige Gemeinde Hilgenroth

Ortsbezirk Huppert,
die ehemalige Gemeinde Huppert

Ortsbezirk Kemel,
die ehemalige Gemeinde Kemel

Ortsbezirk Langschied,
die ehemalige Gemeinde Langschied

Ortsbezirk Laufenselden,
die ehemalige Gemeinde Laufenselden

Ortsbezirk Mappershain,
die ehemalige Gemeinde Mappershain

Ortsbezirk Martenroth,
die ehemalige Gemeinde Martenroth

Ortsbezirk Nauroth,
die ehemalige Gemeinde Nauroth

Ortsbezirk Niedermeilingen,
die ehemalige Gemeinde Niedermeilingen

Ortsbezirk Obermeilingen,
die ehemalige Gemeinde Obermeilingen

Ortsbezirk Springen,
die ehemalige Gemeinde Springen

Ortsbezirk Watzelhain,
die ehemalige Gemeinde Watzelhain

Ortsbezirk Wisper,
die ehemalige Gemeinde Wisper

Ortsbezirk Zorn,
die ehemalige Gemeinde Zorn.

(3) Der zu wählende Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk Algenroth aus 3 Mitgliedern

im Ortsbezirk Dickschied aus 5 Mitgliedern

im Ortsbezirk Egenroth aus 3 Mitgliedern

im Ortsbezirk Geroldstein aus 3 Mitgliedern

im Ortsbezirk Grebenroth aus 5 Mitgliedern

im Ortsbezirk Hilgenroth aus 3 Mitgliedern

im Ortsbezirk Huppert aus 5 Mitgliedern

im Ortsbezirk Kemel aus 7 Mitgliedern

im Ortsbezirk Langschied aus 5 Mitgliedern

- im Ortsbezirk Laufenselden aus 7 Mitgliedern
- im Ortsbezirk Mappershain aus 5 Mitgliedern
- im Ortsbezirk Martenroth aus 3 Mitgliedern
- im Ortsbezirk Nauroth aus 5 Mitgliedern
- im Ortsbezirk Niedermeilingen aus 5 Mitgliedern
- im Ortsbezirk Obermeilingen aus 3 Mitgliedern
- im Ortsbezirk Springen aus 5 Mitgliedern
- im Ortsbezirk Watzelhain aus 5 Mitgliedern
- im Ortsbezirk Wisper aus 3 Mitgliedern
- im Ortsbezirk Zorn aus 5 Mitgliedern

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im Wiesbadener Kurier Ausgabe Untertaunus öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der Wiesbadener Kurier Ausgabe Untertaunus den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Heidenrod-Laufenselden, Rathausstraße 9 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet

(4) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde.

Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Heidenrod-Laufenselden, Rathausstraße 9 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist.

Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

(5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Fassung der Hauptsatzung ist am 12.06.2021 in Kraft getreten.

**Beschluss der Gemeindevertretung Heidenrod
Vom 21.05.2021 - XII 2/2021**

Ausschnitte verteilt an:

I-Kü

TOP I.3. **Antrag der FWH-Fraktion vom 23. April 2021;
Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Heidenrod zum § 3 (2)
„Erhöhung der Zahl der Beigeordneten“
- (GV 23.04.2021 - TOP I.10.) (HFA 12.05.2021 - TOP I.4.)**

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung rief den Tagesordnungspunkt auf.

Herr Baureis erläuterte den Antrag der FWH-Fraktion vom 23.04.2021 zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Heidenrod zum § 3 (2) Zahl der Beigeordneten / Erhöhung der Zahl der Beigeordneten und begründete ihn.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Leonhard, trug das Ergebnis der Ausschussberatungen vor.

Herr Ries, Herr Bach, Herr Giebel, Herr Müller, Herr Gerheim und Herr Baureis sprachen dazu.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung ließ über den Antrag abstimmen:

Die Gemeindevertretung beschloss mit

18 Stimmen dafür
12 Stimmen dagegen,

somit ist der Antrag angenommen und die Hauptsatzung wird geändert.

Die Änderung der Hauptsatzung wurde nicht befristet, sodass die Gemeindeverwaltung eine Wiedervorlage für die erneute Änderung der Haushaltssatzung (Senkung der Zahl der Beigeordneten) für das Ende der Legislaturperiode vornehmen muss.

Die Übereinstimmung der auszugsweisen Wiedergabe mit dem Wortlaut der Niederschrift wird beglaubigt.

Heidenrod, den 01.06.2021


(Diejenbach)
Bürgermeister